IMT Nuremberg Archives

H – 4343

International Court of Justice

H4343 - 0002

OFFICE OF CHIEF OF COUNSEL FOR WAR CRIMES

EVIDENCE DIVISION

Date: 20.5.48

I certify that Document Number EC-7 was introduced into evidence as Exhibit Number RF-159 in the Trial by the International Tribunal of Hermann GOERING, et al, which commenced on 20 November 1945, and that the attached photostat is a true and correct copy of the original.

Fred Niebergall

FRED NIEBERGALL
Chief, Document Control Branch

DCB-36 (102447)

H4343 - 0003

C E R T I F I C A T E

I hereby certify that the annexed document EC-7 No. RF-159 is a photostat of an original document submitted in evidence by the ~~United States~~ French Prosecution under this number. The original document has been withdrawn in accordance with Rule 10 of the International Military Tribunal, and to the best of my knowledge and belief is to be held at the National Archives, Washington D.C. .

Nürnberg, 10. 8. 48

Paul Joosten

PAUL A. JOOSTEN

General Secretary
International Military
Tribunal

Überwachungsstelle
beim Militärbefehlshaber in Belgien
und Nordfrankreich

2. Anlage zu Tgb. Nr 257/44 geheim

32

EC H (7,)

(H7)

GEHEIM

UWA

Gef. Nr 1/45

A B S C H L U S S - B E R I C H T

der "Ü B E R W A C H U N G S S T E L L E beim Militärbefehlshaber in Belgien und Nordfrankreich"

ü b e r

die legalisierte Ausschöpfung des schwarzen Marktes in Belgien und Nordfrankreich

(13.3.1942 - 25.3.1943 bezw. 31.5.1943)

B 46037

H4343 - 0004

ECH-7

Inhalts-Verzeichnis

I. Teil

Abschlussbericht

		Seite:
I.	VORGESCHICHTE Die Entwicklung Massnahmen Die Legalisierung	1 - 2
II.	ZENTRALANMELDESTELLE (ZAM) Errichtung Aufkauf Warenverteilung	2 - 3
III.	ÜBERWACHUNGSSTELLE (ÜWA) Errichtung Grundsätzliche Anweisungen ÜWA Lille	3 - 5
IV.	FORM DER AUFKÄUFE Die zugelassenen Aufkaufsorganisationen Sofortbedarf der Truppe Sonderaktionen	5 - 9
V.	RICHTLINIEN FÜR DEN AUFKAUF	1o - 11
VI.	DIE TECHNISCHE DURCHFÜHRUNG DER AUFKÄUFE Bearbeitung der Angebote ÜWA-Prüfung und Aufkaufsgenehmigung Aufkäufe Sicherung des Transportes der Ware zur Abnahmestelle Abnahme und Abtransport der Ware	11 - 13

B 46038

H4343 - 0005

ECH-7
3

		Seite:
VII.	DIE PRÜFUNG DER ANGEBOTE DURCH SACHVERSTÄNDIGE	13 - 14
	Die Entwicklung	
	Tätigkeit der Sachverständigen	
	Stellung der Sachverständigen	
	Die Unterrichtung der Sachverständigen	
VIII.	GELDMÄSSIGE ABWICKLUNG	15 - 16
	Die finanzielle Trägerin	
	Verbilligung	
	Aufkauf von Marketenderwaren	
	Die Durchführung von befohlenen oder genehmigten Sonderaktionen	
	Die Unkosten der Aufkaufsorganisationen	
	Die Unkosten der UWA	
IX.	UMSATZZAHLEN	17 - 18
	Überteuerungsfaktoren	
X.	ABTEILUNG NAUJOCKS	18 - 19
XI.	BEENDIGUNG DER AUFKAUFSTÄTIGKEIT AM SCHWARZEN MARKT	19 - 2o
XII.	QUELLEN DES SCHWARZHANDELS	21 - 23
XIII.	ANMERKUNGEN	23 - 24

II. T e i l

ANLAGEN auf die im Text verwiesen ist.

B 46039

H4343 – 0006

EC H7 4

I.

V O R G E S C H I C H T E

Die Entwicklung in der Warenerfassung in den besetzten Gebieten wird im Befehl des Reichsmarschalls vom 2.4.1943 über die Beendigung der Tätigkeit am schwarzen Markt wie folgt beschrieben:

> "Bei Einführung der Bewirtschaftung in den besetzten Gebieten blieben zunächst gewisse Lücken. Insbesondere erwies es sich als unmöglich, die bedeutenden Bestände an Rohstoffen und Fertigwaren, die aus der Vorkriegszeit noch vorhanden waren, vollständig zu erfassen. Auf dem schwarzen Markt, der sich bei dieser Sachlage auf breiter Basis entwickeln musste, nahmen die verschiedensten deutschen Dienststellen ohne Fühlungnahme untereinander im grossen Umfang Aufkäufe vor, überboten sich dabei gegenseitig und trieben hierdurch das gesamte Preisniveau unnötig in die Höhe. Da die Verteilung der auf dem schwarzen Markt gekauften Waren nicht kontrolliert werden konnte, blieb dringender Bedarf unberücksichtigt, während an anderen Stellen eine Überversorgung eintrat."

Massnahmen: Die Militärverwaltung in Belgien und Nordfrankreich hat diese Entwicklung von Anfang an besonders aufmerksam verfolgt. Da die Entwicklung sich ausserhalb ihres unmittelbaren Zuständigkeitsbereiches vollzog, wurden vielfache Besprechungen mit den infrage kommenden Dienststellen geführt, in deren Verlauf dann am 22.10.1941 und 29.1.1942 eine grundsätzliche Übereinstimmung mit den Generalintendanten der Wehrmachtsteile im Befehlsbereich und dem Kommandeur der Rüstungsinspektion herbeigeführt wurde, wonach der schwarze Markt mit Rücksicht auf die Versorgungslage des Reiches weiter ausgeschöpft werden sollte, jedoch nach einheitlichen Richtlinien und in einer legalisierten und gelenkten Form.

Der gleiche Vorschlag wurde der Militärverwaltung am 16.2.1942 auch vom Reichswirtschaftsministerium durch die Herren Oberst Johne und Ministerialrat Dr. Drexl unterbreitet.

Für die Legalisierung von Aufkäufen am schwarzen Markt waren folgende Gesichtspunkte massgebend:

B 46040

H4343 – 0007

EC H7 5

Bei der Einführung der notwendigen Warenbewirtschaftung in einem Lande, in welchem bis dahin ein Wirtschaftsliberalismus ausgeprägtester Form herrschte, ist die sofortige Erfassung aller vorhandenen Vorräte und Waren durch die Bewirtschaftungsanordnungen praktisch unmöglich. Für die Gewerbetreibenden in Belgien kamen ausserdem die Erfahrungen aus dem ersten Weltkriege hinzu. Wer damals über Waren verfügte, machte während des Krieges und nach dem Kriege riesige Konjunkturgeschäfte. Um auch diesmal und möglichst in vergrösserter Form Konjunkturgeschäfte machen zu können, wurden in grossem Umfange systematisch Geheimläger angelegt.

Um auch diese Waren für die Versorgungsaufgaben des Reiches, soweit wie möglich, mit zu erfassen, war es zweckmässig und vertretbar, den Begriff " u n g e k l ä r t e W a r e n b e s t ä n d e " einzuführen und hierunter für eine bestimmte Übergangszeit die verborgen gehaltenen und der Bewirtschaftung entzogenen Warenbestände zu verstehen.

Da Ausnahmegenehmigungen von den Bestimmungen der Warenbewirtschaftung möglich sind, sollte eine Stelle geschaffen werden, bei der alle Angebote aus dem schwarzen Markte angemeldet werden mussten, und die dann ermächtigt war, nach Prüfung der Angebote Aufkaufsgenehmigungen als Ausnahmegenehmigungen von den Bewirtschaftungsvorschriften zu erteilen.

So entstand die Zentralanmeldestelle.

II.

Z E N T R A L A N M E L D E S T E L L E (Z A M).

Errichtung: Die ZAM wurde errichtet durch Verfügung des Herrn Militärverwaltungschefs vom 13.3.1942, auf Grund des Befehls des Herrn Militärbefehlshabers vom 20.2.1942 über "Erfassung von Schwarzlägern, Ausschöpfung des Schwarzmarktes, Bekämpfung des Schleichhandels."

B 46041

H4343 – 0008

Durch den Befehl vom 20.2.1942 wurden alle Dienststellen im Befehlsbereich angewiesen, die bei ihnen eingehenden Angebote aus dem schwarzen Markte der ZAM zu melden. Ausserdem beauftragte die ZAM einige zuverlässige Firmen, Angebote aus dem schwarzen Markte entgegenzunehmen und vorzulegen.

Die ZAM liess die angebotenen Waren auf Qualität, Preis und Dringlichkeit prüfen und erteilte zusagendenfalls eine schriftliche Aufkaufsgenehmigung.

Der Aufkauf erfolgte alsdann durch einen besonderen Beauftragten (Paul Schmidt), der nach aussen hin im eigenen Namen handelte (Arbeitsgemeinschaft Schmidt), im Innenverhältnis jedoch die Aufkäufe für die "Allgemeine Warenverkehrsgesellschaft m.b.H." (A.W.G.) tätigte. Dieser waren von den zugelassenen Bedarfsträgern, zu denen auch die ROGES gehörte, angemessene Vorschüsse zur Finanzierung der Aufkäufe zur Verfügung zu stellen.

Warenverteilung: Laut Befehl vom 20.2.1942 waren die aufgekauften Waren grundsätzlich derjenigen Dienststelle anzubieten, die das betreffende Angebot gemeldet hat, vorausgesetzt, dass diese Dienststelle ihren Dienstsitz im Befehlsbereich hatte.

Die von diesen Dienststellen nicht abgenommenen, sowie alle anderen Waren, wurden nach Weisungen der Wirtschaftsabteilung MVCh verwertet, wobei die Belange der im Befehlsbereich eingesetzten Einheiten zu berücksichtigen waren. Die Lieferungen ins Reich erfolgten sowohl an die ROGES, als auch auf Grund besonderer Genehmigungen an Behörden und Dienststellen im Reich bezw. im Osten.

III.

Ü B E R W A C H U N G S S T E L L E (Ü W A).

Errichtung: Durch Befehl des Reichsmarschalls vom 13.6.1942 wurde der Bevollmächtigte für Sonderaufgaben beim Beauftragten für den Vierjahresplan, Herr Oberst der Luftwaffe V e l t j e n s , beauftragt, die Betätigung deutscher Dienststellen auf dem schwarzen Markt zentral zu steuern und im Einvernehmen mit den

B 46042

H4343 – 0009

zuständigen Militärbefehlshabern in geordnete Bahnen zu lenken.

Auf Grund dieses Befehls wurde seitens des Herrn Militärbefehlshabers für Belgien und Nordfrankreich durch Befehl vom 20.8.42 die Zentralanmeldestelle umgewandelt in:
"Ü b e r w a c h u n g s s t e l l e beim Militärbefehlshaber in Belgien und Nordfrankreich (ÜWA)."

Die ÜWA, in die die bisherige ZAM aufging, ist eine Dienststelle des Militärbefehlshabers. Der Bevollmächtigte für Sonderaufgaben beim Beauftragten für den Vierjahresplan hatte ihr gegenüber jedoch unmittelbare Weisungsbefugnisse.

Grundsätzliche Änderungen: Gleichzeitig mit der Umwandlung der ZAM in die ÜWA wurden folgende grundsätzlichen Änderungen befohlen:

1.) Allen Dienststellen und Privatpersonen ist jede Tätigkeit auf dem schwarzen Markte grundsätzlich verboten. Irgendwelchen Angeboten gegenüber haben sie sich uninteressiert zu zeigen. Besonders interessante Angebote haben sie an die ÜWA weiterzuleiten.

2.) Zur Entgegennahme von Angeboten und für den Aufkauf nach erfolgter Aufkaufsgenehmigung werden besondere Aufkaufsorganisationen errichtet bezw. bestimmt. Diese Aufkaufsorganisationen arbeiten auf Grund von Vereinbarungen, die sie mit der ROGES zu treffen hatten.

3.) Es wurde sichergestellt, dass die von den zugelassenen Aufkaufsorganisationen beschafften Waren nicht etwa diesen zufliessen, sondern dem Reich zur Verfügung gestellt werden.

Die Verteilung erfolgt über die ROGES durch die "Zentrale Planung" beim Beauftragten für den Vierjahresplan (Reichsminister Speer, Staatssekretär Körner, Generalfeldmarschall Milch) bezw. durch die von ihr beauftragten Stellen (RWM und Reichsstellen). Eine Ausnahme war zugelassen für Kraftfahrzeugzubehör und -ersatzteile sowie für Sanitätsmaterial. Bei diesen Spezialartikeln für Heeresbedarf nahmen die den Aufkaufsorganisationen (H.K.B.XXXII und Heeres-Sanitätspark 561) vorgesetzten Dienststellen unter

B 46043
H4343 – 0010

Verzicht auf eine Verbilligung durch die ROGES die Verteilung selbst vor.

ÜWA Lille: Durch Befehl des Herrn Militärbefehlshabers vom 3.11. 1942 wurde die ÜWA Brüssel angewiesen, in Lille eine Außenstelle zu errichten. Gleichzeitig wurde der O.F.K. Lille die Berechtigung erteilt, der Aussenstelle Lille der ÜWA Weisungen zu erteilen.

Ein Geschäftsverteilungsplan der ÜWA-Brüssel wird in Anlage 7 beigefügt.

IV.

D I E F O R M D E R A U F K Ä U F E

Als Aufkaufsorganisationen wurden zugelassen:

1.) Fa. WABEKO (eingerichtet von der AWG), zugelassen für den Aufkauf von Waren aller Art mit Ausnahme von NE-Metallen, Pioniergerät, Maschinen, Kraftfahrzeugzubehör und -ersatzteile und Sanitätsmaterial.

2.) Fa. PIMETEX (eingerichtet vom Reichsminister für Bewaffnung und Munition), zugelassen für den Aufkauf von NE-Metallen, Pioniergerät, Maschinen und Werkzeugen.

3.) Fa. H-FUCHS (eingerichtet von Aussenstelle West RLM), zugelassen für den Aufkauf von Textilien.

4.) Fa. PATEWI (eingerichtet vom SS-Wirtschafts-Verwaltungshauptamt), zugelassen für den Aufkauf von Textilien, Papier, Haushaltgeräten, Sämereien und Gewürzen.

5.) Fa. MINERVA (eingerichtet vom Leitenden Intendanten beim Militärbefehlshaber in Belgien und Nordfrankreich), zugelassen für den Aufkauf von Marketenderwaren.

6.) H.K.B. XXXII - zugelassen für den Aufkauf von Kraftfahrzeugzubehör und -ersatzteilen.

7.) Heeres-Sanitätspark 561 - zugelassen für den Aufkauf von Sanitätsmaterial.

B 46044

H4343 – 0011

Die Aufkaufsorganisationen führten die von der ÜWA genehmigten Aufkäufe und den Abtransport der Ware nach Richtlinien und Anweisungen der ROGES durch.

Sofortbedarf der Truppe: Eine weitere Ausnahme von der Regel, wonach die aufgekauften Waren der "Zentralen Planung" bezw. den zuständigen Verteilungsstellen im Reiche zur Verfügung gestellt wurden, bildete der "Sofortbedarf der Truppe". Die ÜWA erteilte Aufkaufsgenehmigungen am schwarzen Markte für "Sofortbedarf der Truppe" an Einheiten im Befehlsbereich unter folgenden Voraussetzungen:

1.) Dem Antrage musste eine schriftliche Erklärung des Truppenkommandeurs oder Dienststellenleiters beiliegen, wonach ein "Sofortbedarf der Truppe" im Sinne des entsprechenden OKW-Erlasses vorlag, dessen sofortige Deckung festgestelltermassen auf andere Weise als durch Aufkauf am schwarzen Markte nicht möglich war.

2.) Das vorgelegte Angebot musste sich in bezug auf Artikel, Preis und Qualität im Rahmen der sonstigen Genehmigung der ÜWA halten, insbesondere nicht gegen Aufkaufsbeschränkungen oder Aufkaufsverbote verstossen.

Von der ÜWA wurden Aufkaufsgenehmigungen für "Sofortbedarf der Truppe" für rd. 7,1 Millionen Reichsmark erteilt. Die Aufkäufe wurden nach erfolgter ÜWA-Genehmigung durch eine der zugelassenen Aufkaufsorganisationen vorgenommen. Die notwendigen Geldbeträge waren von den anfordernden Einheiten oder Dienststellen zur Verfügung zu stellen. Eine Verbilligung erfolgte nicht.

Sonderaktionen: Die dritte Form des Aufkaufs waren befohlene oder genehmigte Sonderaktionen. An Sonderaktionen wurden durchgeführt:

1.) Die Weihnachtsaktion des Reichsmarschalls des Grossdeutschen Reiches.

Durch Befehl vom 22.9.1942 beauftragte der Reichsmarschall Herrn Oberst Veltjens in seiner Eigenschaft als Bevollmächtigter für Sonderaufgaben beim Beauftragten für den Vier-

EC 47 9

B 46045

H4343 - 0012

jahresplan, eine Einkaufsaktion in den besetzten Westgebieten zum Zwecke der Verbesserung der Versorgung der deutschen Zivilbevölkerung mit Verbrauchsgütern in der Weihnachtszeit durchzuführen.

Für die Durchführung des Einkaufs im Befehlsbereich stellte die Reichsgruppe Handel 50 deutsche Kaufleute zur Verfügung, die laut Anweisung des Beauftragten für den Vierjahresplan vom 24.10.1942 grundsätzlich als Sachverständige der zuständigen Reichsstellen zu betrachten waren.

Diese Kaufleute waren ehrenamtlich tätig. Ihnen wurden die Aufenthaltskosten im Befehlsbereich vergütet. Sonstige Vorteile irgendwelcher Art (Einkaufsprovision oder besondere Berücksichtigung bei der Verteilung der Ware oder dergl.) wurden ihnen nicht gewährt.

Für den Aufkauf waren die aus der Anlage 1) ersichtlichen "Grundsätze für die Abwicklung der in Belgien im Rahmen der Weihnachtsaktion gekauften Waren" massgebend.

Die einkaufenden Sachverständigen kauften die Waren im eigenen Namen und traten, wenn der Kaufkontrakt von dem Sachverständigen und dem Verkäufer unterschrieben war, ihre Rechte aus dem Kaufvertrag an die AWG ab. Die AWG bewerkstelligte den Abtransport der Waren nach Deutschland. Die Verteilung der Waren in Deutschland erfolgte durch die ROGES nach Anweisung der zuständigen Reichsstellen.

Auf diese Weise wurden im Rahmen dieser Aktion Waren nach Deutschland geliefert im Werte von 53,4 Millionen Reichsmark, und zwar Spielwaren, Lederwaren, Papierwaren, kosmetische Erzeugnisse, Korbwaren, Kleinmöbel, Haus-, Küchen- und Gartengeräte und sonstige Eisenwaren, Waschmittel, frei verkäufliche Textilien und Waren verschiedener Art.

Für den Abtransport waren 2.242 Eisenbahnwaggons erforderlich. Diese Weihnachtseinkaufsaktion wurde von allen infrage kommenden Stellen der Militärverwaltung, insbesondere von den Fachreferaten der Gruppe Gewerbliche Wirtschaft, Wi.Abt. MVCh besonders tatkräftig unterstützt.

B 46046

H4343 - 0013

2.) Sonderaktion WABO (Auftrag des Führers an Reichsminister Speer zur Beschaffung von Weihnachtspaketen für Soldaten). Die Angebote wurden von der O.T.-Grossmarketenderei gesammelt und bearbeitet. Der Einkauf erfolgte nach ÜWA-Genehmigung durch PIMETEX. Aufgekauft wurden Waren für RM 5,2 Millionen. Diese Mittel wurden von der ROGES zur Verfügung gestellt. Eine Verbilligung wurde nicht vorgenommen.

3.) Sonderaktion BONIFA (Speer-Programm).
Der Einkauf erfolgte nach ÜWA-Genehmigung durch PIMETEX. Aufgekauft wurden Waren für RM 4,1 Millionen. Diese Mittel wurden von der ROGES zur Verfügung gestellt. Eine Verbilligung wurde nicht vorgenommen.

4.) Sonderaktion LOWA (Lokomotiv-Programm Degenkolb).
Der Einkauf erfolgte nach ÜWA-Genehmigung durch PIMETEX. Aufgekauft wurden Waren für RM 1,2 Millionen. Die Beträge wurden von der Lok-Industrie über Henschel zur Verfügung gestellt. Eine Verbilligung wurde nicht vorgenommen.

5.) Sonderaktion Generalkommissar von Ruckteschel für Ostgebiete.
Die Angebote wurden von der Firma COMERAN, Antwerpen gesammelt und bearbeitet. Der Einkauf erfolgte nach ZAM-Genehmigung durch die AWG (Arbeitsgemeinschaft Schmidt). Aufgekauft wurden Waren für RM 140.000.-. Diese Beträge wurden vom Ostministerium zur Verfügung gestellt. Eine Verbilligung wurde nicht vorgenommen.

6.) Sonderaktion Generalkommissar Simon für Ostgebiete.
Die Angebote wurden von der Firma DEHAG, Zweigstelle Brüssel, gesammelt und bearbeitet. Der Einkauf erfolgte nach ZAM-Genehmigung durch die AWG (Arbeitsgemeinschaft Schmidt). Aufgekauft wurden Waren für RM 432.000.-. Diese Beträge wurden vom Ostministerium zur Verfügung gestellt. Eine Verbilligung wurde nicht vorgenommen. (Diese Aktion wurde während der ZAM-Zeit eingeleitet und während der ÜWA-Zeit abgeschlossen, sodass der Betrag von RM 432.000.- zu rd. 3/4 in der ZAM-Statistik und zu 1/4 in der ÜWA-Statistik erscheint).

B 46047

H4343 -0014

ECH-7
12

7.) Sonderaktion Ostministerium (Beschaffungsabteilung) (Dr. Butting und Maertins).

Die Angebote wurden von der Firma DEHAG, Zweigniederlassung Brüssel, gesammelt und bearbeitet. Der Einkauf erfolgte nach ÜWA-Genehmigung durch die AWG (Arbeitsgemeinschaft Schmidt). Aufgekauft wurden Waren für rund RM 3,4 Millionen. Diese Beträge wurden vom Ostministerium zur Verfügung gestellt. Eine Verbilligung wurde nicht vorgenommen.

8.) Sonderaktion BAVARIA-FILMKUNST

Die Angebote wurden durch Beauftragte der deutschen Filmindustrie gesammelt und bearbeitet. Die Aufkäufe erfolgten nach ÜWA-Genehmigung durch die AWG. Aufgekauft wurden Waren im Werte von RM 133.000.-. Diese Beträge wurden von der deutschen Filmindustrie zur Verfügung gestellt. Eine Verbilligung wurde nicht vorgenommen.

9.) Sonderaktion I.G. AUSCHWITZ

Die Angebote wurden durch hiesige Beauftragte der I.G.-Farbenindustrie gesammelt und bearbeitet. Der Aufkauf erfolgte nach ÜWA-Genehmigung durch die AWG. Aufgekauft wurden Waren für RM 1,6 Millionen. Die Beträge wurden von der I.G.-Farbenindustrie zur Verfügung gestellt. Eine Verbilligung wurde nicht vorgenommen.

10.) Sonderaktion ARMEE-FELDPOSTMEISTER

Die Angebote wurden von der Beschaffungsstelle Brüssel des Armee-Feldpostmeisters gesammelt und bearbeitet. Aufgekauft wurden nach erfolgter ÜWA-Genehmigung von der A.W.G. Postsäcke für RM 1,2 Millionen. Die Beträge wurden vom Armee-Feldpostmeister zur Verfügung gestellt. Eine Verbilligung wurde nicht vorgenommen.

11.) Sonderaktion HAUPTVERKEHRSDIREKTION BRÜSSEL

Die Angebote wurden von der Beschaffungsabteilung der Hauptverkehrsdirektion Brüssel gesammelt und bearbeitet. Der Aufkauf erfolgte nach ÜWA-Genehmigung ebenfalls auf Grund besonderer Genehmigung durch die Hauptverkehrsdirektion. Aufgekauft wurden Waren für RM 1,6 Millionen. Die Beträge wurden von der Hauptverkehrsdirektion zur Verfügung gestellt. Eine Verbilligung wurde nicht vorgenommen.

B46048

H4343 - 0015

ECH-7
13

V.

RICHTLINIEN FÜR DEN AUFKAUF.

Für den Aufkauf am schwarzen Markte waren folgende Richtlinien massgebend:

1.) Für das Gebiet der Nahrungs- und Genussmittel hat die Wi.Abt. MVCh eine Anweisung vom 13.8.42 erlassen. Danach war ein grundsätzlicher Unterschied zu machen zwischen Lebensmitteln und Genussmitteln. Für die letzteren (Kaffee, Tee, Reis, Schokolade), ferner auch für Gewürze kolonialen Ursprungs, sowie für Weine und Spirituosen konnten grundsätzlich Aufkaufsgenehmigungen erteilt werden.

Bei den bewirtschafteten Lebens- und Futtermitteln, vor allem bei Getreide, Fleisch, Fett und Kartoffeln, sollte die Überwachung des schwarzen Marktes dazu führen, die vorhandenen schwarzen Bestände aufzudecken und den schwarzen Markt abzustellen.

Der Wortlaut dieser Anweisung der Wi.Abt. MVCh vom 13.8.1942 wird in der Anlage 2 beigefügt.

2.) Aus laufender Produktion soll in keinem Falle gekauft werden. Dementsprechend sollen auch Kaufabschlüsse mit längerer Lieferzeit als 10 Tage nicht getätigt werden. Es soll verhindert werden, dass angebotene und verkaufte Ware erst produziert wird.

3.) Grundsätzlich sollen nur kriegs- und wohnungswichtige Waren aufgekauft werden. Für die Weihnachtsaktion kamen auch sonstige Waren infrage.

4.) An die Qualität der aufgekauften Waren waren strenge Masstäbe anzulegen. Es durften nur solche Waren gekauft und abgenommen werden, die den üblichen Qualitätsanforderungen entsprechen.

5.) In keinem Falle durften Angebote provoziert werden oder irgend einer Person ein Auftrag zur Beschaffung von Waren erteilt werden. Die Tätigkeit der Aufkaufsorganisationen hatte sich auf diejenigen Angebote zu beschränken, die ohne irgend ein Zutun an die Aufkaufsorganisationen oder sonstige Stellen her-

846049

H4343 - 0016

ECH-7
14

angetragen wurden.

6.) Bei Angeboten an Rohstoffen waren neben den Sachverständigen auch die zuständigen Referatsleiter der Gruppe Gewerbliche Wirtschaft, Wi.Abt. MVCh hinzuzuziehen. Ohne deren Einverständnis war von Angeboten in Rohstoffen kein Gebrauch zu machen.

7.) Im Laufe der Entwicklung gaben einzelne Reichsstellen Dringlichkeitslisten heraus, ferner auch Listen mit Ankaufseinschränkungen und Ankaufsverboten. Die Dringlichkeitsliste der / Reichsstelle für Bekleidung wird in der Anlage 3 und eine Übersicht über Einkaufsverbote und Einkaufsbeschränkungen in der / Anlage 4 beigefügt.

Seitens der ÜWA wurden darüber hinaus den Aufkaufsorganisationen Anweisungen für bestimmte Fachgebiete gegeben. So waren z.B. die Angebote an Möbeln (Lagerware) nach erfolgter Begutachtung durch den Sachverständigen und nach Abstimmung mit der ZAST an das RWM in Berlin weiterzureichen. Die ÜWA erteilte nur dann Aufkaufsgenehmigungen für Möbel, wenn eine schriftliche Anweisung des RWM für den einzelnen Fall vorlag.

Für andere Holzerzeugnisse, insbesondere für Holzschuhe, wurde ein Aufkaufsverbot der ÜWA an die Aufkaufsorganisationen erlassen.

Für alle Waren die Leinöl enthielten (Unterwasserfarben, wie sie bis dahin von der Marine in grossem Umfange aufgekauft worden waren), ferner für Schmierseife u.a.m. wurde von der ÜWA ein Aufkaufsverbot an die Aufkaufsorganisationen erlassen, als sich herausstellte, dass zum Zwecke der Herstellung dieser Erzeugnisse Leinsaat verarbeitet worden war. Weitere Aufkaufsverbote der ÜWA wurden in ähnlichen Fällen erlassen.

VI.

DIE TECHNISCHE DURCHFÜHRUNG DER AUFKÄUFE

Bearbeitung der Angebote: Die zur Entgegennahme von Angeboten aus

B46050

H4343 – 0017

EcH-7
13

dem schwarzen Markte berechtigten Aufkaufsorganisationen nahmen von sich aus zunächst eine Sichtung der eingegangenen Angebote vor.

Zu bearbeiten waren nur solche Angebote, die den allgemeinen Richtlinien für den Aufkauf entsprachen. Bei diesen Angeboten waren dann zunächst Verhandlungen mit dem Anbieter zu führen. Der Anbieter hatte eine Erklärung abzugeben, dass es sich bei dem Angebot um tatsächlich vorhandene Lagerware handle und dass eine Anfertigung oder sonstige Be- oder Verarbeitung nicht erforderlich sei.

/ Ein Muster dieser Erklärung (dreisprachig) wird in der Anlage 5 B beigefügt.

Wenn das Angebot auf diese Weise vorgeprüft war, wurden zusagende Angebote auf vorgeschriebenen Antragsformularen (s. An-
/ lage 5 A, C) eingetragen und der ÜWA gleichzeitig mit der oben angegebenen Erklärung zugeleitet.

ÜWA-Prüfung und Aufkaufsgenehmigung: Die ÜWA liess alsdann das Angebot durch den zuständigen Sachverständigen prüfen (siehe Abschnitt VII). Nach erfolgter Sachverständigenprüfung ging der Vorgang an den zuständigen Sachbearbeiter der ÜWA. Dieser hatte nachzuprüfen, ob die ergangenen Anweisungen und Bestimmungen für die betreffende Ware in vollem Umfange berücksichtigt worden waren (Aufkaufsverbote, Aufkaufsbeschränkungen, Preislimitierungen, Verfahrensvor-schriften u.a.m.). Wenn diese Voraussetzungen gegeben waren, wurde die schriftliche Aufkaufsgenehmigung der ÜWA erteilt. Ein Formular der Aufkaufsgenehmigung wird in der Anlage 5 D, E beigefügt.

Später wurde aus Papiererspar nisgründen die Aufkaufsgenehmigung auf einem entsprechenden abgeänderten Angebotsformular (s. An-
/ lage 5 H, I) erteilt.

Aufkäufe: Die Aufkaufsgenehmigung wurde der betreffenden Aufkaufsorganisation zugestellt. Diese tätigte alsdann den Aufkauf, worüber eine schriftliche Auftragsbestätigung erteilt wurde (Anlage 5 F, G).

B 46051
H4343 – 0018

ECH-7
16

Sicherung des Transportes der Ware zur Abnahmestelle. Damit die aufgekaufte Ware nicht auf dem Wege zum Lager der Aufkaufsorganisation festgehalten und beschlagnahmt werden konnte, wurden besondere Begleitscheine (Balkenscheine) eingeführt (s. / Anlage 5 K). Die Balkenscheine wurden nur mit ganz kurzer Geltungsdauer und für jede Lieferung besonders ausgestellt. Die Bezahlung der Ware erfolgte nur gegen Rückgabe des Balkenscheines. Der Balkenschein wurde auch von Zeit zu Zeit geändert, sodass ein Missbrauch der Balkenscheine soweit wie möglich ausgeschaltet war. Die jeweilig gültigen Balkenscheine wurden den zuständigen belgischen Behörden, insbesondere dem belgischen Kontrolldienst zur Kenntnis gebracht, desgleichen auch den deutschen Kontrollorganen.

Abnahme und Abtransport der Ware: Die Aufkaufsorganisationen hatten weiterhin auch die Aufgabe, die Ware abzunehmen und hierbei die wert- und mengenmässige Richtigkeit zu kontrollieren, die Ware auf Lager zu nehmen und sie nach den Anweisungen der ROGES abzutransportieren.

VII.

DIE PRÜFUNG DER ANGEBOTE DURCH SACHVERSTÄNDIGE

Die Entwicklung: Bei Errichtung der ZAM war in Aussicht genommen worden, dass die notwendige Begutachtung der vorgelegten Angebote in gemeinsamen Sitzungen der Vertreter der Generalintendanten des Befehlsbereichs, der Rüstungsinspektion und der Fachreferate der Gruppe Gewerbliche Wirtschaft Wi.Abt. MVCh vorgenommen werden sollte. Dieser Weg hat sich aber als nicht gangbar erwiesen. Nach zwei mehr oder weniger fruchtlos verlaufenen Sitzungen aller Beteiligten wurde von diesen gemeinsamen Sitzungen Abstand genommen. Es wurde dann der Versuch gemacht, die Begutachtung der einzelnen Angebote in kleinen fachlich abgestellten Sitzungen durchzuführen. Auch dies erwies sich in

B 46052

H4343 – 0019

der Praxis als nicht durchführbar. Insbesondere lehnten es die einzelnen aufkaufenden Dienststellen ab, die von ihnen vorgelegten Angebote und getätigten Aufkäufe zur Kenntnis der anderen Dienststellen, insbesondere der mit der Durchführung der Bewirtschaftung beauftragten Stellen zu bringen. Daraufhin wurde im Einvernehmen mit der Wi.Abt. MVCh für die Begutachtung der Weg der unabhängigen Sachverständigen gegangen, die dann nach und nach von den zuständigen Reichsstellen bestimmt oder bestätigt wurden. Später wurden von einzelnen Reichsstellen auch besondere Abnahmesachverständige zur Verfügung gestellt.

Tätigkeit der Sachverständigen:

Die Sachverständigen hatten die der ÜWA vorgelegten Angebote im einzelnen zu prüfen und schriftlich festzulegen:

1. den Normalpreis der angebotenen Ware,
2. den Überteuerungsfaktor des Angebotes,
3. Gutachten über die Qualität und Dringlichkeit,
4. einen Vorschlag ob der Ankauf empfohlen wird, evtl. unter einer bestimmten Preisfestsetzung, oder ob das Angebot abgelehnt werden soll.

Hierbei hatten die Sachverständigen die Angebote auch in bezug auf etwaige Identität mit von anderen Aufkaufsorganisationen vorgelegten Angeboten usw. zu prüfen.

Stellung der Sachverständigen:

Die Sachverständigen waren Beauftragte der ÜWA. Sie kamen in keinem Falle mit den Anbietern in Verbindung. Auch war den Sachverständigen, wie auch den sonstigen Sachbearbeitern der ÜWA der Anbieter nicht bekannt. Auf den von den Aufkaufsorganisationen vorgelegten Angeboten erschienen die Anbieter lediglich mit einer Nummer. Weder Name noch Firma noch Anschrift des Anbieters wurden bekanntgegeben.

Die Unterrichtung der Sachverständigen erfolgte in der gleichen Weise wie die der Aufkaufsorganisationen, und zwar durch Herausgabe von streng vertraulichen Mitteilungsblättern durch die ÜWA, und durch regelmässige Zusammenkünfte bei der ÜWA.

Die Liste der Sachverständigen, die bei der ÜWA tätig waren, wird in Anlage 7 beigefügt.

46053

H4343 – 0020

ECH-7
18

VIII.

GELDMÄSSIGE ABWICKLUNG

Die finanzielle Trägerin des Aufkaufsverfahrens war im Befehlsbereich nach aussen hin die AWG. Im Innenverhältnis erhielt sie jedoch die finanziellen Mittel von der ROGES und hat ihr gegenüber laufend abzurechnen. Hierüber sind zwischen der AWG und der ROGES ins einzelne gehende Vereinbarungen getroffen.

Die AWG stellte den Aufkaufsorganisationen auf Anweisung der ÜWA die notwendigen Geldmittel zur Durchführung der von der ÜWA genehmigten Käufe zur Verfügung, und zwar auf Grund eines jeweils mit dem Bankenkommissar abgestimmten Finanzplanes.

Verbilligung: Der Unterschied zwischen den tatsächlichen Aufkaufspreisen und den deutschen Marktpreisen, die von den Sachverständigen festzulegen waren, wurde von der ROGES ausgeglichen. Die ROGES berechnete die übernommenen Waren an die von den zuständigen Reichsstellen bestimmten Empfänger zu den von den ÜWA-Sachverständigen festgelegten deutschen Marktpreisen. Der Unterschied zwischen dem auf diese Weise von den deutschen Abnehmern erzielten Preise der Ware und dem höheren Einkaufspreise in Belgien, wurde aus einem Überteuerungsfonds abgedeckt, den das Reichsfinanzministerium über den Etat des RWM der ROGES zur Verfügung stellte. Diese Warenverbilligung wurde auch für solche Waren vorgenommen, die zum Zwecke der Auftragsverlagerung in Belgien verblieben.

Für den Aufkauf von Marketenderwaren stellte der Leitende Intendant die notwendigen Beträge der Aufkaufsorganisation MINERVA aus eigenen Mitteln zur Verfügung. Eine Verbilligung wurde hier nicht vorgenommen.

Für die Durchführung von befohlenen oder genehmigten Sonderaktionen wurden die notwendigen Beträge zum Teil von der ROGES zur Verfügung gestellt, zum Teil auch von den betreffenden Bedarfsträgern. Bei Sonderaktionen wurde in der Regel eine Verbilligung der Ware nicht vorgenommen.

B46054

H4343 – 0021

Die Unkosten der Aufkaufsorganisationen, sowie die zur Deckung ihrer Risiken aufgewandten Beträge trägt die ROGES. Für die Abgeltung dieser Unkosten und für Schadenausgleichung durften von den Aufkaufsorganisationen in der ersten Zeit 5 %, später 3 % auf den Einkaufspreis aufgeschlagen werden.

Der nicht in Anspruch genommene Teil dieses Aufschlages ist der ROGES zurückzuvergüten. Die endgültige Abrechnung erfolgt bei Beendigung des Vertragsverhältnisses zwischen Aufkaufsorganisation und ROGES, also nach restloser Durchführung der Abwicklung.

Die Unkosten der ÜWA (Gehälter, Tagegelder, auch für Sachverständige während ihrer Tätigkeit im Befehlsbereich, sowie die allgemeinen Bürokosten) trägt die ROGES.

B 46055

H4343 - 0022

EC H7 40

IX.

ZUSAMMENSTELLUNG ALLER AUFKÄUFE, DIE MIT GENEHMIGUNG DER ZAM UND UWA VORGENOMMEN WORDEN SIND.

	RM in Millionen
1.) Gesamtsumme der von der ZAM genehmigten Aufkäufe der AWG (Arbeitsgemeinschaft Schmidt) in der Zeit vom 13.3.1942 - 31.7.1942	22,4
2.) Gesamtsumme der von der ZAM genehmigten Aufkäufe des Leitenden Intendanten in der Zeit vom 13.3.42 - 31.7.1942	86,2
3.) Von der ZAM genehmigte Aufkäufe sonstiger Dienststellen im Befehlsbereich in der Zeit vom 13.3.42 - 31.7.42	55,8
4.) Gesamtsumme der von den zugelassenen Aufkaufsorganisationen auf Grund von ÜWA-Genehmigungen getätigten und mit ROGES-Geldern bezahlten Aufkäufe ab 1.8.1942	
a) Zeitraum August - Dezember 42 = 136,7 Millionen	
b) " Januar - Mai 1942 = 107,0 "	
c) Die Aufkaufs-Org. H-FUCHS = 18,8 "	
d) " " " PIMETEX = 20,0 "	282,5
5.) Genehmigte Aufkäufe an Marketenderwaren aus Mitteln des Leitenden Intendanten	6,0
6.) Für Sofortbedarf der Truppe wurden Aufkaufsgenehmigungen seitens der ÜWA erteilt für rund	7,2
7.) Für Sonderaktionen wurden mit Genehmigung der ZAM bezw. ÜWA folgende Aufkäufe getätigt:	
a) WEIHNACHTS-Aktion des Reichsmarschalls des Grossdeutschen Reiches	53,4
b) WABO-Aktion (Weihnachtspakete für Soldaten ..	5,2
c) BONIFA-Aktion (Speer-Programm)	4,1
d) LOWA-Aktion (Lokomotiv-Programm Degenkolb) ..	1,2
e) Sonderaktion Generalkommissar von Ruckteschel (für die Ostgebiete).....	0,1
f) Sonderaktion Generalkommissar Simon (für die Ostgebiete	0,1
g) Sonderaktion OSTMINISTERIUM (Beschaffungsabt.) (Dr. Butting - Maertins)	3,4
h) Sonderaktion BAVARIA-FILMKUNST	0,1
i) Sonderaktion I.G. Farben AUSCHWITZ	1,6
j) Sonderaktion ARMEE-FELDPOSTMEISTER	1,2
k) Sonderaktion HAUPTVERKEHRSDIREKTION	1,6
8.) Gesamtsumme der im Bereich der O.F.K. Lille auf Grund von Genehmigungen der ÜWA-Lille von den dort zugelassenen Aufkaufsorganisationen getätigten Aufkäufe ..	56,1
9.) Von der Abteilung Naujocks wurden für Warenerfassung an ROGES-Geldern eingesetzt bis 31.5.1943 ...	7,4
Gesamtbetrag:	595,6

B 46056

H4343 - 0023

EC H7 21

Überteuerungsfaktoren:

Die durchschnittlichen Überteuerungs-Faktoren für die getätigten Umsätze betragen:

	GEZAHLTER PREIS in RM	NORMAL-PREIS in RM	Ü.T.F.
1. für die ZAM-Zeit (13.3.42 - 31.7.42)	164.449.607.22	ca. 27.408.201.20	rd. 600
2. für die ÜWA-Zeit (1.8.42 - 31.12.42)	136.701.495.72 "	29.485.124.48 "	463
3. für die ÜWA-Zeit (1.1.43 - 31.5.43)	107.067.938.09 "	24.317.182.22 "	440
	408.219.041.03	81.210.507.90	475

Die mit ÜWA-Genehmigung von den zugelassenen Aufkaufsorganisationen aufgekauften Waren sind nach Artikel bezw. Warengattung und Menge in der anliegenden Statistik aufgeführt.

X.

A B T E I L U N G N A U J O C K S

ZAM und ÜWA hatten neben der speziellen Aufgabe der Erteilung von Genehmigungen zum Aufkauf am schwarzen Markte noch die besondere Aufgabe, das Gesamtgebiet des schwarzen Marktes im Befehlsbereich zu beobachten und zu überwachen. Laut Anweisung vom 13.7.42 war insbesondere zu überwachen, dass keine Dienststelle, ausser den anerkannten Aufkaufsorganisationen, sich auf dem schwarzen Markte betätigte. In der Durchführung dieser besonderen Aufgabe wurde eng zusammengearbeitet mit der Abteilung Wi. beim Beauftragten für die Sicherheitspolizei. Darüber hinaus wurde im weiteren Ausbau der ÜWA-Organisation eine besondere Abteilung (Abteilung Naujocks) eingerichtet, die büro- und arbeitsmässig von den übrigen ÜWA-Dienststellen streng getrennt, die besonderen Überwachungsaufgaben der ÜWA durchführte. Den Angestellten der Abt. Naujocks wurden, soweit nicht bereits vorhanden, von zuständiger Stelle Charakter und

B 46057

H4343 - 0024

Befugnis von Polizeipersonen verliehen.
Der Abt. Naujocks wurden von der ÜWA folgende Aufgaben übertragen:

1. Das interne ÜWA-Arbeitsgebiet selbst einer besonderen Überwachung und Kontrolle zu unterstellen;
2. Wichtige Beobachtungen und Erfahrungen, die bei der Bearbeitung der Schwarzhandelsangebote sich ergaben, auszuwerten, Ermittlungen über Geheimläger durchzuführen, zu diesem Zwecke auch Orientierungskäufe vorzunehmen usw.;
3. den Aufkaufsorganisationen in notwendigen Fällen Hilfsstellung zu leisten.

Die Einrichtung der Abt. Naujocks hat sich sehr bewährt, und zwar sowohl intern, als auch in ihren Erfolgen bei Ermittlungen und Sicherstellungen von verborgen gehaltenen Waren und Schwarz-Fabrikation.

Neben der laufenden Arbeit hat die Abt. Naujocks auch in Zusammenarbeit mit den zuständigen Fachreferaten der Gruppe Gewerbliche Wirtschaft Wi.Abt. MVCh. Grossaktionen durchgeführt, u.a. auf folgenden Gebieten: Kaninchenfelle, Leder, Flachs, Flachserzeugnisse, Kohlen u.a.m.

Die Abt. Naujocks hat sich hierbei als wichtiges Instrument für die deutsche Lenkung und Aufsicht der Bewirtschaftung in Belgien entwickelt, sodass dieser Teil der ÜWA auch nach Beendigung der Aufkaufsaufgaben der ÜWA bestehen geblieben ist, und zwar mit dem Aufgabengebiete, das sich aus Ziffer 4) des Befehls des Reichsmarschalls vom 2.4.43 ergibt: "Verborgene Warenbestände, die in Zukunft festgestellt werden, sind zu beschlagnahmen und der behördlichen Warenbewirtschaftung zur Verfügung zu stellen."

XI.

BEENDIGUNG DER AUFKAUFSTÄTIGKEIT AM SCHWARZEN MARKT

Es stand von vornherein fest, dass die Ausschöpfung des schwarzen Marktes nur eine Übergangstätigkeit, also eine Angelegenheit

46058
H4343 – 0025

ESH 7
23

von zeitlich begrenzter Dauer sein könnte. Bereits in einem Bericht vom 18.8.1942 wurde seitens der ÜWA ausgeführt:

> "Zusammengefasst kann gesagt werden, dass der Markt der ungeklärten Waren bei den heute insgesamt getroffenen Massnahmen spätestens am 1.4.43 abgeschöpft sein muss und dass dann ein weiterer Aufkauf von Waren zu erhöhten Preisen nicht mehr nötig und zweckmässig ist, sondern dass dann polizeiliche Massnahmen ausreichend sein werden."

Der hier bereits vorausgesagte Termin deckt sich mit dem tatsächlichen Termin der Beendigung der Aufkaufstätigkeit am schwarzen Markte. Durch Anordnung des Reichsmarschalls vom 2.4.1943 wurden alle Schwarzkäufe mit sofortiger Wirkung eingestellt. Für die Abwicklung schwebender Kontrakte wurde gleichzeitig eine Ablaufzeit bis 31.5.43 festgesetzt.

Diese Anordnung wurde von der ÜWA auf das strengste und absolut durchgeführt. Auf keinem Warengebiete und für keinen Bedarfsträger wurden Ausnahmen gemacht. Die Befürwortung und Weitergabe dringender Anträge wichtiger Bedarfsträger auf Ausnahmegenehmigungen wurden im Einvernehmen mit dem Bevollmächtigten für Sonderaufgaben beim Beauftragten für den Vierjahresplan abgelehnt.

Eine einzige Ausnahme, die der Reichsmarschall inzwischen zu Gunsten der PIMETEX (Munimin) genehmigte, wurde im Befehlsbereich von der Wi.Abt. MVCh im allseitigen Einvernehmen so geregelt, dass diese PIMETEX-Aufgabe im Rahmen der normalen Bewirtschaftung durchgeführt werden kann, ohne dass am schwarzen Markte nochmal Aufkäufe notwendig wurden oder werden.

In der gleichen Weise hat die Wi.Abt. MVCh auch für andere Aufkaufsorganisationen, so z.B. für den Heeres-Sanitätspark 561, die abschliessende Durchführung wichtiger bisher am schwarzen Markt vorgenommener Beschaffungen durch Freigaben aus der normalen Bewirtschaftung ermöglicht.

B 46059

H4343 – 0026

ECH-7
24

XII.

QUELLEN DES SCHWARZHANDELS

Auf Grund der gemachten Beobachtungen und Erfahrungen kann über die wesentlichsten Quellen des Schwarzhandels folgendes festgestellt werden:

1.) Der wesentlichste Ausgangspunkt für den Schwarzhandel ist die belgische Mentalität, wonach allgemein Handel nicht als Aufgabe zur Deckung des Bedarfs der Bevölkerung, sondern mehr oder weniger ausschliesslich als Mittel zur Gewinnerzielung angesehen wird. Demnach bestand und besteht in den Kreisen der belgischen Wirtschaft das offensichtliche Bestreben, die Konjunkturgewinne, die in und nach dem letzten Kriege erzielt wurden, diesmal noch bedeutend zu übertreffen.

2.) Deutscherseits wurde der Schwarzhandel wesentlich gefördert durch die Tatsache, dass deutsche Bedarfsträger, die im Auslande eingesetzt waren (O.T., Baustellen der Luftwaffe, Feldbekleidungsamt der Luftwaffe, Kriegsmarine u.a.m.), unter Hinweis auf die Beschaffungsmöglichkeiten in den besetzten Gebieten, nicht oder nicht ausreichend bei den Kontingentsverteilungen berücksichtigt worden sind.

Das uneinheitliche Auftreten dieser Stellen als Käufer am belgischen Markte kam der belgischen Mentalität zur Erzielung von Konjunkturgewinnen stark entgegen, wodurch sich der schwarze Markt in seinem grossen Umfange ergab.

3.) Von ernsthaften belgischen Kreisen wird als eine wesentliche Quelle des Schwarzhandels, insbesondere der Schwarzproduktion, auch die deutsche Preispolitik bei den Verlagerungsaufträgen angeführt. Diese Kreise behaupten, dass die deutschen Verlagerungsaufträge nach Belgien, die wertmässig einen ausserordentlich grossen Umfang haben und heute das Rückgrat der belgischen Wirtschaft darstellen, von der deutschen Industrie zu Preisen erteilt worden seien, die die Kosten der belgischen Industrie nicht in vollem Umfange decken. Zum Teil sei zu den belgischen Preisen vom 10. Mai 1940 verlagert worden, z.T. aber auch zu

B 48000

H4343 – 0027

ECH-7
25

deutschen Preisen, wenn diese niedriger waren. Inzwischen sei aber das gesetzliche belgische Preisniveau nicht unerheblich gestiegen, wie die Preisfestsetzungen des belgischen Preiskommissars einwandfrei ergeben. Daher sei beispielsweise die belgische Industrie gezwungen, für ihre Gefolgschaft höhere Aufwendungen zu machen. Soweit die Löhne und Gehälter nicht erhöht worden wären (zum Beispiel durch Schwarzlöhne oder unkündbare Darlehn und dergleichen), seien erhöhte Aufwendungen entstanden durch notwendige Einrichtung von Werksküchen, durch Beschaffung von Kartoffeln, Gemüse, Tabakwaren usw. für die Gefolgschaft. Ausserdem komme hinzu, dass notwendige Fabrikationsmittel, wie z.B. Kohle, Öl usw. zu den gesetzlichen Preisen nicht immer in dem Umfange geliefert würden, der zur Ausführung der Aufträge notwendig sei. Ein Teil der Kohlen und der sonstigen Betriebsmittel müsse fast regelmässig am schwarzen Markt zu stark erhöhten Preisen eingekauft werden.

Aus diesen Gründen habe sich bei der belgischen Industrie im Laufe der Zeit eine Einstellung ergeben, wonach die belgischen Herstellungsbetriebe bemüht seien, etwa 20 % ihrer Herstellung am schwarzen Markte zu erhöhten Preisen abzusetzen. Aus den hierdurch erzielten Überpreisen würden die Mehrkosten gedeckt, die den Herstellerbetrieben entständen.

4.) Damit ist die doppelte Art des schwarzen Marktes bereits gekennzeichnet. Man unterscheidet:

a) <u>einen sogenannten echten schwarzen Markt:</u> Das sind diejenigen Waren, die aus vorkriegszeitlicher Einfuhr, Gewinnung oder Fertigung stammen und zum Zwecke einer Konjunkturausnutzung der Bewirtschaftung entzogen und verborgen gehalten werden. Ihr Umfang war erheblich. Soweit es sich um Kapitalanlagen und Werterhaltungsanlagen handelt, sind solche echten schwarzen Waren auch heute noch vorhanden (Textil-Rohstoffe, Textilwaren, NE-Metalle u.a.m.)

b) <u>einen sogenannten unechten schwarzen Markt:</u> Das sind diejenigen Waren, die aus der laufenden Produktion stammen. Die moralische Berechtigung hierfür versucht die belgische

B 46061

H4343 – 0028

ECH-7
26

Industrie, der tatsächlich vorgenommen worden ist. Durch die Massnahmen der Wi.Abt. MVCh sind diese Quellen des Schwarzhandels immer weiter verringert worden.

XIII

A N M E R K U N G E N

Abschliessend soll noch auf die allgemeinen und besonderen Schwierigkeiten hingewiesen werden, die sich für ZAM und ÜWA beim Aufbau ihrer Organisation und bei der Durchführung ihrer Aufgaben ergaben und zum Teil auch zwangsläufig ergeben mussten:

1.) Wenn innerhalb eines Jahres Verfügungen getroffen werden, zu deren Durchführung Reichsgelder in Höhe von RM 594,9 Millionen aufgewendet wurden, dann muss die verantwortliche Leitung über einen ausreichenden Geschäftsapparat und eine entsprechende Organisation verfügen können.

Der ZAM stand jedoch nach ihrer Errichtung keinerlei Organisation oder Geschäftsapparat oder sonstiger Unterbau zur Verfügung. Alles musste von Grund auf neu aufgebaut werden. Die notwendigen Arbeitskräfte mussten mühsam und bei geringen Auswahlmöglichkeiten gesucht werden, was manche Enttäuschung zur Folge hatte. Jeder Angestellte musste von Grund auf neu angelernt werden usw.

2.) Dabei musste die ZAM ohne Anlaufzeit ungefähr von einem Tag zum anderen ihre Tätigkeit aufnehmen, weil die bis dahin unbehindert und selbständig aufkaufenden Einheiten und Dienststellen fortgesetzt und sehr eindringlich auf die Nachteile hinwiesen, die durch eine Unterbrechung ihrer Einkäufe für die Versorgung wichtiger Bedarfsträger eintreten würden, und weil sie hierbei an massgebenden Stellen weitgehendes Gehör fanden.

Von den bis dahin unbehindert einkaufenden Dienststellen und Einheiten wurde es insbesondere auch als praktisch unmöglich angesehen, dass im Rahmen der Wi.Abt. des MVCh eine Organisation zur Legalisierung und einheitlichen Durchführung von Aufkäufen am schwarzen Markte mit Erfolg aufgezogen werden könnte. Eine solche

B 46062
H4343 - 0029

ECH-7
27

Organisation müsste gänzlich unabhängig von den die Bewirtschaftung betreibenden Stellen aufgebaut werden.

Es musste diesen Stellen dementsprechend von Anfang an, und so schnell wie möglich, die Unrichtigkeit ihrer Auffassung praktisch bewiesen werden.

3.) Naturnotwendige Schwierigkeiten ergaben sich in der Zusammenarbeit mit den Fachreferaten der Gruppe Gewerbliche Wirtschaft Wi.Abt. MVCh.

Diese Fachreferate haben die Bewirtschaftung durchzuführen, und ZAM und ÜWA hatten die Aufgabe, der Bewirtschaftung entzogene Waren zusätzlich durch Aufkauf zu erfassen.

Die dringenden Wünsche und Anforderungen der Beschaffungsstellen der Wehrmachtsteile, sowie der sonstigen zentralen deutschen Beschaffungsstellen mussten hierbei so gut wie möglich in Einklang gebracht werden mit den Aufgaben der Fachreferate. Für letztere kam noch hinzu, dass die belgische Wirtschaftsführung die legalisierte Ausschöpfung des schwarzen Marktes als besonders bequeme Entschuldigung für ihre verzögernde Haltung in der Durchführung der Bewirtschaftung benutzte, die sich aber nach Einstellung der Aufkäufe am schwarzen Markte nicht geändert hat.

ZAM und ÜWA haben immer angestrebt, den sachdienlichsten Ausgleich zu schaffen zwischen den naturnotwendigerweise des öfteren auseinandergehenden dringenden Wünschen der Bedarfsträger einerseits und den Bewirtschaftungsstellen andererseits, alles mit dem Ziele, den erteilten Befehl zur Verbesserung der Versorgung des Reiches so zweckmässig wie möglich durchzuführen.

Metzen

B 46063

H4343 - 0030

H4343 – 0031

ECH-7
28

A N L A G E N

z u m

A B S C H L U S S - B E R I C H T

der "Ü B E R W A C H U N G S S T E L L E beim Militärbefehlshaber in Belgien und Nordfrankreich"

Ü b e r

die legalisierte Ausschöpfung des schwarzen Marktes in Belgien und Nordfrankreich

(13.3.1942 - 25.3.1943 bezw. 31.5.1943)

Anlage 1) Grundsätze für die Abwicklung der in Belgien im Rahmen der Weihnachtsaktion gekauften Waren.

Anlage 2) Verfügung der Wi-Abteilung vom 13.August 1942 über Lebens- und Genussmittel.

Anlage 3) Dringlichkeitsliste der Reichsstelle für Kleidung und verwandte Gebiete.

Anlage 4) Liste der Einkaufsverbote und Beschränkungen

Anlage 5) Darstellung eines Musterbeispiels zur Durchführung eines Aufkaufs vom Angebot bis zur Ablieferung der Ware (Formulare A - K).

Anlage 6) Geschäftsverteilungsplan der ÜWA nach dem Stand vom Januar 1943.

Anlage 7) Liste der Sachverständigen.

B 46064

ECH-7
29

Grundsätze für die Abwicklung der in Belgien im Rahmen der Weihnachtsaktion gekauften Waren

Allgemeines :

Es ist bei den Einkäufen in Belgien und in Nordfrankreich davon auszugehen, dass für die Weihnachtsaktion nur solche Waren gekauft werden, die nicht verbilligt werden brauchen, d. h. die einkaufenden Sachverständigen bewilligen den belgischen Herstellern grundsätzlich nur den Preis, der dem deutschen Hersteller-Lieferpreis entspricht. (Genehmigte Ausnahmefälle siehe unter „Klammerpreis".) Da die Reichsstellen ihr Einverständnis dafür gegeben haben, dass die von den hier einkaufenden Sachverständigen eingesetzten Preise vom deutschen Handel übernommen werden können, obliegt es der Beurteilung des einkaufenden Sachverständigen, welche Preise von Fall zu Fall angelegt werden können. Bei „Luxusgütern", sofern sie für die Weihnachtsaktion überhaupt erfasst werden sollen, wird der Masstab, der gegenüber den deutschen Vergleichspreisen angelegt werden muss, grosszügiger behandelt werden können als bei sogenannten „Verbrauchsgütern".

Luxus- und Verbrauchsgut :

Um den Begriff „**Luxus**gut" und „**Verbrauchs**gut" zu beurteilen, möge folgender Vergleich dienen :

Marken- und bewirtschaftete Artikel, die im Reich fast durchweg preisgebunden sind, können grundsätzlich nur als „Verbrauchsgut" angesehen und deshalb auch nicht zu erhöhten Preisen eingekauft werden. Z. B. sind die Preise für Zahnpasten dem Konsumenten geläufig und bekannt, dagegen werden die Preise für Füllfederhalter durchaus verschieden bemessen, so dass bei Zahnpasten der Begriff „Verbrauchsgut" gegeben ist und deshalb auch nicht erhöht eingekauft werden darf, bei einem Füllfederhalter von einem „Luxusgut" gesprochen werden kann und die anzulegenden Preise dem Ermessen des Sachverständigen überlassen bleiben.

Sofern Angebote zu Ueberpreisen vorliegen, sind dieselben, wenn sie für die W.-Aktion nicht in Frage kommen, der Arbeitsgemeinschaft Schmidt, Palais d'Egmont, zuzustellen.

Kaufvertrag :

Beim Einkauf sind folgende Punkte zu beachten :

Am Kopf des Kaufkontraktes ist der Vermerk zu setzen : „Die Unterzeichneten schlossen zu den anliegenden Bedingungen nachstehenden Kaufvertrag ab". Am Schluss des Kaufvertrages hat immer die Unterschrift des Verkäufers und Einkäufers zu stehen. Vorsorglich wird ausserdem jeder Kauf nach einem vorliegenden Bestätigungsmuster vom Käufer bestätigt.

Klammerpreis :

Bevor der Kaufvertrag an das Einkaufsbüro W. A. B., rue aux Laines, 40 weitergeleitet wird, sind die angelegten Preise nochmals sorgfältigst zu überprüfen. In allen Fällen, wo Abweichungen vorhanden sind, ist in Klammer der deutsche Hersteller-Lieferpreis nachträglich einzusetzen, und zwar aus folgenden Gründen :

Die Roges, Berlin erteilt dem Empfänger der Waren Rechnung zu den in Klammern angegebenen Preisen, weil dieser Klammerpreis nach Ansicht der einkaufenden Sachverständigen immer der verbindlich angenommene deutsche Vergleichspreis sein muss. Wo keine Klammerpreise genannt werden, erteilt die Roges Rechnung zu dem vom einkaufenden Sachverständigen angelegten Preis.

Eine Durchschrift der Rechnungen geht stets zwecks Kenntnisnahme an die für die betreffende Warenstelle zuständige Reichsstelle.

B 46065

H4343 – 0032

H4343 – 0033

Abwicklung der Aufkäufe :

a) ANLIEFERUNG :

Wie in den Verkaufsbedingungen angeführt, hat die Lieferung seitens der Verkäufer frei Waggon bezw. frei Spediteurlager zu erfolgen. Bei Stückgutlieferungen in Brüssel hat die Anlieferung an die Firma SOTRAMAR, Lager, rue du Lorrain, 31, Brüssel zu erfolgen. In diesem Falle muss sich jedoch der Verkäufer zunächst die Anlieferungsgenehmigung für dieses Lager bei der Abt. Einkauf, rue aux Laines, 40, beschaffen und diese dann bei Anlieferung dem Lagerverwalter vorlegen. Waggonbestellung erfolgt auf Antrag nur durch das Einkaufsbüro, rue aux Laines, 40.

b) ABNAHME :

Grundsätzlich sind alle Waren, gleichgültig, ob sie auf Lager oder in Waggons geliefert werden, durch den Einkäufer oder seinem Beauftragten abzunehmen und auf mustergetreue Lieferung zu prüfen.

c) MELDUNG DER VERSANDBEREITSCHAFT :

Die Meldung hat seitens des Verkäufers derart zu erfolgen, dass er dem Einkaufsbüro die Rechnung über die betreffende Ware in vierfacher Ausfertigung zustellt. Das Einkaufsbüro setzt sich dann seinerseits mit der AWG telefonisch in Verbindung und gibt diese Meldung weiter, damit letztere für die Beschaffung der erforderlichen Waggons sorgen kann. Gleichzeitig wird die in Frage kommende Versandadresse, die bis auf bestimmte Ausnahmefälle stets : LEHNKERING u. C°, Duisburg, lautet, der AWG bekanntgegeben.

d) RECHNUNGSPRUEFUNG UND BEZAHLUNG :

Die Rechnungen sind, wie bereits oben gesagt, seitens des Verkäufers in vierfacher Ausfertigung beizubringen. Die Rechnungen sind seitens des Käufers sachlich zu prüfen und mit einem im Einkaufsbüro vorhandenen Stempel zu versehen, aus dem u. a. auch hervorgeht, dass die Abnahme der Ware durch den Einkäufer erfolgte und eine mustergetreue Lieferung bescheinigt wird.

Die derart geprüfte und gestempelte Rechnung wird sodann durch das Einkaufsbüro an die AWG weitergegeben. Gleichzeitig wird mit dieser Weitergabe die bereits vorab telefonisch gemeldete Versandbereitschaft der Ware der AWG bestätigt und gleichzeitig auf besonders angeheftetem Formular die Versandadresse schriftlich aufgegeben.

Sofern es sich um Stückgutsendungen handelt, muss den Rechnungen seitens des Verkäufers der Lieferschein beigefügt werden, der seitens des Einkaufsbüros ebenfalls zusammen mit den Rechnungen der AWG weitergeleitet wird.

Bei Waggonlieferungen ist seitens des Verkäufers ein Duplikatfrachtbrief beizubringen, der dann ebenfalls den Rechnungen angeheftet wird.

Die Bezahlung der Rechnungen erfolgt sodann durch die Zahlstelle der AWG, Palais d'Egmont, die wiederum die erforderlichen Unterlagen vom Zentralbüro, Shellhaus, zugestellt bekommt. Die Bezahlung erfolgt nur, wenn sämtliche Unterlagen ordnungsgemäss geprüft, gestempelt und gezeichnet vorliegen. Insbesondere kann eine Bezahlung nur nach tatsächlicher Lieferung erfolgen, d. h. der Duplikatfrachtbrief bezw. der Lieferschein müssen den Rechnungen beiliegen. Bei den Zahlungsvereinbarungen ist mit dem Verkäufer **möglichst eine Restzahlung von ⅓ des Gesamtbetrages 30 Tage nach Lieferung zu vereinbaren.**

Für die Bearbeitung der Rechnungen bezw. der dazugehörigen Unterlagen durch das Einkaufsbüro einerseits und der AWG anderseits wird eine Zeitspanne von 6 Tagen benötigt.

e) ANZAHLUNGEN :

Sofern Anzahlungen überhaupt vereinbart worden sind, was möglichst vermieden werden soll, so erfolgt die Ausstellung der Zahlungsanweisung durch das Einkaufsbüro. Die Zahlungsanweisung ist durch den Käufer zu zeichnen und wird von Herrn Dr. Betzen durch Unterschrift genehmigt. Die Auszahlung erfolgt sodann ebenfalls durch die Zahlstelle der AWG, Palais d'Egmont, innerhalb 3 Tagen. Der Verkäufer hat dem Einkaufsbüro eine Proforma-Rechnung vorher beizubringen.

46066

ECH-7
31

ANLAGE 1

Der ständige Vertreter des Leiters der Wi.Abteilung

St.O., den 13. August 1942.

An die
Überwachungsstelle,

Brüssel,
Place du petit sablon 8.

Nach Massgabe des letzten Absatzes des Befehls des Herrn Militärbefehlshabers vom 13. August 1942 ordne ich an:

1.) Es wird ein grundsätzlicher Unterschied gemacht zwischen Lebensmitteln und Genussmitteln.

a) Genussmittel, wie Kaffee, Tee, Reis, Schokolade, Tabakwaren etc.;

b) Gewürze, vor allen Dingen kolonialen Ursprungs;

c) Wein und Spirituosen dürfen durch die unter Punkt 2.) aufgeführten Organisationen aufgekauft werden.

Die oben genannten Waren können grundsätzlich nach den in der Anweisung über die Abwicklung ungeklärter Warenbestände vorgesehenen Richtlinien über die Roges (für Belgien AWG.) finanziert und ins Reich abtransportiert werden.

2.) Es sind nur

a) der Reichsführer SS und Chef der Deutschen Polizei, Auftragsverlagerung Dienststelle Brüssel, Brüssel, Avenue de la Cascade 43, Tel. 48 54 33,

b) die Arbeitsgemeinschaft Schmidt (AWG), Brüssel, Rue Royale 204, M.V.St. Feldpost Nr. 12 671,

zum Aufkauf der unter 1) genannten Kolonialwaren und Genussmittel zugelassen.

3.) Bei den bewirtschafteten Lebens- und Futtermitteln, vor allem bei Getreide, Fleisch, Fett und Kartoffeln, soll die Überwachung des schwarzen Marktes dazu führen, die vorhandenen schwarzen Bestände aufzudecken und den schwarzen Markt abzustellen. Diese Käufe sind als erzieherische Bekämpfungsmassnahmen durchzuführen. Bei der Durchführung des Strafverfahrens ist dafür Sorge zu tragen, dass die für die Überwachungsstelle tätigen Vertrauensleute und die hinter ihr stehenden Organisationen nicht be-

B 46067

H4343 – 0034

ECH-7
32

kannt werden.

4.) Die unter 2) genannten Organisationen unterbreiten die vorhandenen Angebote in rationierten Lebensmitteln der Überwachungsstelle. Die dort tätigen Sachverständigen für Lebens- und Genussmittel werden im Benehmen mit der Gruppe Ernährung und Landwirtschaft beim Militärbefehlshaber in Belgien und Nordfrankreich - KVRat Tuengerthal - prüfen, ob das Angebot genehmigt werden kann oder nicht.

5.) Die Verfügung über die zum Ankauf genehmigten Lebensmittel behält sich der Militärbefehlshaber in Belgien und Nordfrankreich, Militärverwaltungschef, vor.

L.S. gez. Dr. Jaeck.

Begl.
gez. Unterschrift
KVI.

B 46068

H4343 – 0035

ECH-7
33

ANLAGE 3

Der Reichsbeauftragte
für
Kleidung und verwandte Gebiete

Berlin W 50, den 11. März 1943
Budapester Straße 49.

Dringlichkeitsliste

A. Spinnstoffwaren aus Baumwolle, Zellwolle, Kunstseide und Seide.

1. Arbeits- und Berufsbekleidung.

   a) Männer — Köper und Nessel für Monteuranzüge.
   Fertige Monteuranzüge aus Köper und Nessel, nur in folgenden Grössen:
   44 = 8 %, 46 = 16 %
   48 = 25 %, 50 = 25 %
   52 = 16 %, 54 = 10 %.

   b) Frauen — Berufsbekleidung für Frauen. Schürzenstoffe.

2. Rohnessel,
3. Flanell,
4. Arbeiterhemdenstoff,
5. Matratzendrell,
6. Bettwäsche (nur Meterware),
7. Möbelstoffe,
8. Dekorations- und Gardinenstoffe, Tüll, Marquisete und Voile,
9. Inlett,
10. Handtücher,
11. baumwollene Socken,
12. Unterwäsche, a. für Männer)
    b. " Frauen) (keine Luxusware),
    c. " Kinder)
13. Damenstrümpfe,
14. Frauenkleiderstoffe,
15. Taschentücher,
16. Steppdeckenstoffe,
17. Geschirrtücher,
18. Scheuertücher, Putztücher,
19. Kravatten.

B. Wollhaltige Spinnstoffwaren.

1. Schlafdecken aller Art,
2. Stoffe für Arbeitskleidung, z.B. Cord, Pilot, Manchester
3. Mantelstoffe für Männer, Frauen und Kinder,

B 46069

H4343 – 0036

ECH-7
34

4. Herren-, Burschen- und Knabenanzugstoffe,
5. Unterkleidung für Frauen und Mädchen,
6. Socken und Strümpfe für Männer, Frauen und Kinder,
7. Strickoberbekleidung für Kinder,
8. Babyartikel
9. Pullover und Strickjacken,
10. Damenkleiderstoffe,
11. Handschuhe,
12. Badeanzüge für Frauen und Mädchen,
13. Strickwolle

C. Leinen- und Halbleinengewebe

1. Arbeitskleidung für Männer einschl. Arbeiterschutzkleidung,
2. Matratzendrelle,
3. Bettwäsche,
4. Handtücher, Küchentücher und Geschirrtücher,
5. Tischtücher,
6. Schwergewebe,
7. Gurte.

D. Verschiedenes

1. Bettfedern,
2. Gummibänder,
3. Hosenträger, Strumpfbänder,
4. Reissverschlüsse,
5. Knöpfe,
6. Seal-Kanin-Pelzmäntel

B 46070

H4343 – 0037

ECH-7
35

Anlage 4

Von der UWA angeordnete
Einkaufs-Verbote und Beschränkungen

A. T E X T I L I E N

Warengattung	Bemerkungen
22.10.1942	
Textil-Rohstoffe (wie Rohwolle, Flachs)	Kaufverbot
AUSNAHME 1	Kauf bei Wolle nur in Ausnahmefällen nach vorheriger Abstimmung mit Referat Textil.
AUSNAHME 2	Handstrickgarne, da diese als Fertigware gelten.
AUSNAHME 3	Flachs, falls einwandfrei nachgewiesen wird, dass derselbe aus Holland schwarz eingeführt wird.
15.12.1942	
Kaninchenfelle	Kaufverbot auf Veranlassung des Referates I/Leder
18.1.1943	
Bindfaden	Kaufverbot auf Veranlassung des Referates I/Textil
Kordeln aus Flachs, Werg und Abfällen	" "
Erntebindegarn aus Fasern aller Art	" "
Tauwerk) Säcke)	Kauf ist von Fall zu Fall nach vorheriger Prüfung des eingereichten Musters unter Berücksichtigung des Umfangs der Partien zu prüfen und mit Referat Textil abzustimmen.
15.3.1943	
Aufnehmer) Wischtücher)	Aufkaufsgenehmigung nur im Einvernehmen mit Referat Textil, dem Muster und Angebot vorzulegen sind.
19.3.1943	
Lumpen aller Art	Kaufverbot

B 46071

H4343 – 0038

ECH-7
36

Warengattung	Bemerkungen
20.3.1943	
Teppiche Brücken Läuferstoffe	Kaufverbot auf Veranlassung der Reichsstelle für Kleidung und verwandte Gebiete. Besonders interessante Angebote sind der Reichsstelle bekanntzugeben.

B. PAPIER

15.10.1942	
Papiersäcke, geklebt	Kaufverbot
30.11.1942	
Rohpappe Packpapier Rohpapier	Kaufverbot

C. CHEMIE und PHARMAZEUTIKA

17.12.1942	
Seifen: Toilett-, Wasch-, Schmier-Seife.....	Kaufverbot
Seifenpulver	Evtl. Angebote in Schmierseife aus Leinöl sind der Abteilung Naujocks zur schärfsten Verfolgung zuzuleiten.
Seifenflocken	
17.12.1942	
Schuhcreme	Kaufverbot
Öle und vegetabile Fette (wie Leinöl, Mohnöl usw.)	"
Terpentinöl	"
Testbenzin	"
Lösungsmittel	"
17.12.1942	
Kosmetika und Parfume ..... Hautcreme ..... Gesichtswasser	Beschränkung, weil nicht kriegswichtige Artikel.

B 46072

H4343 – 0039

ECH-7
31

Warengattung	Bemerkungen

D. ELEKTRO-ARTIKEL

18.11.1942	
Elektrische Zeizgeräte .....) Spiralen und dergleichen ....)	Kaufverbot
AUSNAHME	dagegen sind erwünscht: Heizplatten und Wasser-Erhitzer
24.12.1942	
Glühlampen	Kaufverbot
AUSNAHME	nur für Bedarf des Leitenden Intendanten

E. HAUSHALT-ARTIKEL

8.2.1943	
Einmachgläser .....) Steintöpfe .....)	Kaufverbot
AUSNAHME	Dagegen können gekauft werden: alle anderen Wirtschaftsartikel aus Glas und Steingut, sowie Haushaltswaren aus Holz.
8.2.1943	
Bürstenwaren aller Art	Kaufverbot

F. VERSCHIEDENES

15.10.1942	
Holzschuhe	Kaufverbot
18.11.1942	
Tabakwaren aller Art	Kaufverbot
18.11.1942	
Korbwaren	Kaufverbot
8.2.1943	
Fahrradschlüssel	Kaufverbot, weil keine Mangelware.

B 46073

H4343 – 0040

ECH-7
38

Anlage 5

Darstellung eines Musterbeispiels
zur Durchführung eines Aufkaufs
vom Angebot bis zur Ablieferung
der Ware.

(Formulare : A – K)

B 46074

H4343 – 0041

ECH-7
39

ANGEBOT. REFERAT : *Textil* Nr. *100* / /Lfd. Nr *15*

Datum *12. November 1942*

BETR. : *Planstoff*

MENGE	WAREN	Preis angebot	Normal Preis
		Bfrs.	
10.000 qm	*Planstoff, 100/102 cm breit* *600-625 gr pro qm*		
		pro qm *122.*	

Gesamtpreis : *bfrs. 1.220.000*

Lieferung: *Sofort*

Verpackung: *In Rollen*

Formular : A
Angebot in der Form, wie es mit den zugehörigen Mustern vom Anbieter einzureichen war.

BEGUTACHTET

NORMALPREIS Bfr. .....

PREIS ANGEBOT FACH .....

Qualität .....

ANKAUF .....

.....

Verwendungsgruppe : .....

REFERAT : .....

Zuweisung an :

H4343 – 0042

B 46075

H4343 – 0043

ECH-1
40

ERKLÄRUNG

Betr. : Auftrag Nr. 48 / M. 333/153

Firma Nr. ..... / 100

Formular : B

Erklärung, die jeder Anbieter der Offerte unterschrieben beizugeben hatte

Hiermit erkläre ich, dass die von mir angebotene Ware aus sogenannten « schwarzen Lagerbeständen » stammt, die nicht angemeldet und keiner deutschen oder belgischen Dienststelle bereits bekannt sind.

Die angebotene Ware ist tatsächlich vorhanden und zwar in der Art und Menge, in der sie angeboten ist. Es handelt sich keinesfalls um ein Angebot, für das die Ware erst beschafft werden muss und für das in irgendwelcher Form noch eine Anfertigung oder sonstige Be- oder Verarbeitung erforderlich ist.

Die Ware befindet sich :

im meinem Besitz,

im Besitz eines Auftraggebers, der nicht anderweitig darüber verfügt.

(Nicht Zutreffendes streichen.)

Es ist mir bekannt, dass ich mich strafbar mache, wenn ich die Ware anderweitig verkaufe oder sonst über sie verfüge.

Ich versichere hiermit, daas die von mir anzuliefernden Waren den Mustern, Beschreibungen und Bedingungen, die dem Kauf zu Grunde liegen, voll entsprechen.

Ich bin mir bewusst, dass diese meine Erklärung zur Verwendung bei deutschen Dienststellen bestimmt ist und von diesen nachgeprüft wird.

Ort. Brüssel

Datum den 12./11./43

Unterschrift.

46076

VERKLARING

Betr. : Order Nr ...../.....

Firma Nr ...../.....

Hiermede verklaar ik, dat de door mij aangeboden waren, uit zgn. « zwarte voorraden » bestaan, die niet zijn aangemeld en aan de duitsche of belgische Overheid niet bekend zijn.

De aangeboden goederen zijn inderdaad voorradig en wel in soort en hoeveelheid, waarin zij worden geoffreerd. Het betreft in geen geval een aanbod, waarvoor de waren nog moeten worden verzorgd en waarvoor in welke vorm dan ook fabricatie of eenige be- of verwerking noodig is.

De goederen zijn :

in mijn bezit,

in bezit van mijn opdrachtgever, die niet anderzins daarover beschikt.)

(Doorstrepen, hetgeen niet juist is.)

Het is mij bekend, dat ik strafbaar ben, wanneer ik de goederen elders verkoop of op andere wijze daarover beschik.

Ik verklaar hiermede, dat de door mij te leveren goederen conform monsters, beschrijvingen en voorwaarden zijn, die aan den koop ten grondslag liggen.

Het is mij eveneens bekend, dat van deze verklaring door de Duitsche Overheid gebruik wordt gemaakt en de juistheid daarvan wordt gecontroleerd.

DECLARATION

Conc. : Commande n° ...../.....

Firme n° ...../.....

Je déclare par la présente que la marchandise que je viens d'offrir provient de « stocks non déclarés » et ne sont pas connus d'un service belge ou allemand quelconque.

La marchandise est effectivement disponible et ceci dans le genre et la qualité offerts. Il ne s'agit en aucun cas d'une offre dont la marchandise doit encore être procurée ce qui pourrait nécessiter une fabrication au préalable ou tout autre procédé de travail.

La marchandise se trouve :

en ma possession,

en possession d'une tierce personne qui ne la cédera pas à d'autres intéressés.

(Biffer les mentions inutiles.)

Il m'est parfaitement connu que je me rends punissable au cas où je vendrais la marchandise à d'autres personnes ou en disposerais d'une autre façon.

Par la présente je déclare que les marchandises livrées par mes soins sont conformes aux échantillons, descriptions et conditions stipulées dans le contrat d'achat.

Je sais que ma présente déclaration est destinée à l'usage d'un service allemand qui en vérifiera le bien-fondé.

Plaats — Lieu Datum — Date Handteekening — Signature.

H4343 – 0044

B 46077

ECH-7
42

ANGEBOT. REFERAT : Textil Nr. 100 / /Lfd. Nr. 155

Datum 12. November 1942 | BETR. : Planstoff

MENGE	WAREN	Preis angebot	Normal Preis
		Bfrs.	
10.000 qm	Planstoff, 100/102 cm breit 600-625 gr pro qm		
	pro qm	122.–	

Gesamtpreis: bfrs. 1.220.000

Lieferung: Sofort

Verpackung: In Rollen

Formular : C
Angebot mit dem Begutachtungs-Vermerk des Sachverständigen

BEGUTACHTET

NORMALPREIS Bfr. 25.–

PREIS-ANGEBOT FACH 4-fach

Qualität gut

ANKAUF ja, wenn zu 110

(Limit bfrs. 105 pro qm)

Verwendungsgruppe : Textil

REFERAT : gez. Unterschrift des Sachverständigen

Zuweisung an :

B 46078

H4343 – 0045

ECH-7
43

AUFKAUFSGENEHMIGUNG Nr. M 333

Angebot Nr. 100 / 155 / .....

Brüssel, den 14. November 1942

AWG

wird hiermit ermächtigt die nachstehenden Waren lt. Angebot Nr. 155 aufzukaufen :

Menge	Ware	Preisanhalt
10.000 qm	Planstoff	billigst

Formular : D
Aufkaufsgenehmigung der UWA für die Aufkaufs-Organisation.

gemäss Begutachtung vom 13. November 1942

Ueberwachungsstelle
gez. Unterschrift

B 46079

Der Leiter

H4343 – 0046

ECH-7
44

AUFKAUFSGENEHMIGUNG Nr M.333.

Angebot Nr. 100 / 155 /

Brüssel, den 14. November 1942

AWG

wird hiermit ermächtigt die nachstehenden Waren lt. Angebot Nr. 155 aufzukaufen :

Menge	Ware	Preisanhalt
10.000 qm	Planstoff	billigst

Formular : E
Aufkaufsgenehmigung der UWA für die eigenen Akten als Unterlage.

gemäss Begutachtung vom 13. November 1942

Ueberwachungsstelle
gez. Unterschrift

846080

Der Leiter

H4343 – 0047

ECH-7
45

Brüssel, den 15. November 1942

AUFTRAG Nr. Zast B. A. / Nr. 48/Ue/Ak. M. 333/155

BESCHEINIGUNG Nr. .....

An

Nr ..... / 100

Sie werden angewiesen nachstehende Waren :

Menge	Waren	Preis Bfrs.	Gesamt Bfrs.
10.000 qm	Planstoff, 100/102 cm breit 600-625 gr pro qm		
	pro qm	110.–	1.100.000
	Die Ware ist fertig verpackt in Rollen zu liefern.		

Formular : F
Auftrag rosa.
Hiervon diente das Original als Rechnung, während ein Durchschlag dem Balkenschein beigefügt wurde.

Zahlung : erfolgt nach Abnahme und Prüfung der Ware. Die Ware ist an Lager Quai aux Pierres de taille 28-29 zu liefern.

Verfügung : .....

B 46081

H4343 – 0048

ECH-7
46

An
A. W. G. - Brüssel

Brüssel, den 15. November 1942

AUFTRAG Nr. Zast B. A. / Nr. 48/UeIAk. M 333/155

BESCHEINIGUNG Nr. .....

Nr ..... / 100

Sie werden angewiesen nachstehende Waren :

	Menge	Waren	Preis		Gesamt
			Bfrs.		Bfrs.
	10.000 qm	Planstoff, 100/102 cm breit 600-625 gr pro qm			
		pro qm	110.	—	1.100.000
		Die Ware ist fertig verpackt in Rollen zu liefern.			

Formular : G
Auftrag gelb diente als Durchschlag der rosafarbigen Formulare (F) in 3 facher Ausfertigung als Rechnungsdurchschlag.

Zahlung : erfolgt nach Abnahme und Prüfung der Ware. Die Ware ist an Lager Quai aux Pierres de taille 28-29 zu liefern.

BEGUTACHTET

NORMALPREIS Bfr. 25. —
PREIS ANGEBOT FACH 4 fach
Qualität gut
ANKAUF ja, wenn zu 110 bfrs.
(Limit bfrs. 105 pro qm)
Verwendungsgruppe : Textil
REFERAT : gez. Unterschrift des Sachverständigen

H4343 – 0049
B 46082

ANGEBOT. Nr. 345 / ECH-1 47

STEMPEL DER ANNAHMESTELLE

Waren - Beschaffungs - Kontor
Brüssel
Rue de Louvain, 58
(Treurenberg)
Telefon : 12.28.25 / 54 / 67 , 69

Datum :
10/2/43
11/2/43
13/2/43
14/2/43
15/2/43

Angebots . . . Nr.
Gutachter . . . Nr.
Aufkaufsgenehmigungs Nr.
Auftrags . . . Nr.
Begleitschein . . . Nr.

MENGE	WAREN	Preis-Angebot	Normal Preis
		Bfrs.	
10.000 qm	Plansfoff, 100/102 cm breit 600-625 gr. pro qm		
		pro qm 122 —	

Gesamtpreis : 1.220.000 bfrs.

Formular : H
Angebot in neuer Fassung seit Anfang 1943 im Gebrauch.

Ware ist versandfertig in Kisten, Verschlägen oder Ballen zu liefern. Bei Waggonladungen Rücksprache mit Allgem. Warenverkehrsges. m. b. H. Shellhause Cantersteen 47 nehmen.

BEGUTACHTET

NORMALPREIS Bfr.
PREIS ANGEBOT FACH
Qualität
ANKAUF

Verwendungsgruppe :
REFERAT :

Datum : | Unterschrift :

Aufkaufsgenehmigung
Datum :
Nr.

Überwachungsstelle
Der Leiter

gekauft :
Datum :
Preis :
Unterschrift :

Einkäufer

Zuweisung an Lager :

B 46083

Ware « abgelehnt » Datum : Unterschrift	Bemerkungen :	Ware « nicht mehr da » Datum : Unterschrift	Bemerkungen :

ECH-7
48

ANGEBOT. REFERAT : Nr. 345 /

STEMPEL DER ANNAHMESTELLE

ARBEITSGEMEINSCHAFT SCHMIDT

Brüssel
Rue de Louvain, 58

Datum :	
10/2/43	Lfd. Angebots . . . . Nr. 195
11/2/43	" Gutachter . . . . Nr. 285
13/2/43	" Aufkaufsgenehmigungs Nr. M 196
14/2/43	" Auftrags . . . . . Nr. 206
15/2/43	" Begleitschein. . . . Nr. 222

MENGE	WAREN	Preis angebot	Normal Preis
		Bfrs.	
10.000 qm	Planstoff, 100/102 cm breit 600-625 gr pro qm		
		pro qm 122.–	

Gesamtpreis : 1.220.000 bfrs.

Formular : J
Angebot in neuer Fassung (H) mit Sachverständigen - Gutachten, Aufkaufs-Genehmigung und Einkaufs-Vermerk.

Ware ist versandfertig in [redacted] Ballen zu liefern. Bei Waggonladungen Rücksprache mit Allgem. Warenverkehrsges. m. b. H. Shellhause Cantersteen 47 nehmen.

BEGUTACHTET

NORMALPREIS Bfr. 25.–
PREIS ANGEBOT FACH 4 fach
Qualität gut
ANKAUF ja, wenn zu 110 bfrs
(Limit bfrs. 105.- pro qm)
Verwendungsgruppe : Textil
REFERAT : gez. Unterschrift des Sachverständigen

Datum :	Unterschrift :

Aufkaufsgenehmigung
Datum : 13/2/43
Nr. M 196

Überwachungsstelle
Der Leiter

gez. Unterschrift

gekauft :
Datum : 14/2/43
Preis : bfrs. 122.-

Unterschrift :

Einkaufer

Zuweisung an Lager :

46084

Ware « abgelehnt »		Bemerkungen	Ware « nicht mehr da »		Bemerkungen :
Datum :	Unterschrift		Datum :	Unterschrift	

H4343 – 0051

ECH-7-49

Der Militärbefehlshaber
in Belgiën u. Nordfrankreich
UEBERWACHUNGSSTELLE

Brüssel, den
Bruxelles, le 1943.
Place du Petit-Sablon, 8
Telephon 11.01.03

BEGLEITSCHEIN ü N° PASSAVANT

AUFTRAG N° ..... | ..... **COMMANDE**

Gültig vom / du ..... bis zum / jusqu'au ..... **Valable**

Der Militärbefehlshaber in Belgiën und Nordfrankreich, hat die umstehend aufgeführten Waren sichergestellt. Jede anderweitige Verfügung ist unzulässig und strafbar.

UEBERWACHUNGSSTELLE — BUREAU DE CONTROLE

Der Militärbefehlshaber in Belgiën und Nordfrankreich, s'est assuré la possession des marchandises spécifiées ci-après. Toute autre disposition est interdite et sera réprimée.

EINKAUFSTELLE — DÉPARTEMENT D'ACHAT

MENGE : Quantité :	**WARENART :** Nature de la marchandise :	**EINZELHEITE :** Observations :

Durchführung des Transportes :
Transport exécuté :

Auszufüllen vom Transportführer :
Remplir par le Transporteur :

Am / le ..... Uhrzeit / l'heure ..... von / de ..... nach / à .....

Unterschrift des Transportführers:
Signature de l'expéditeur :

SEHR WICHTIG :

Die Ware ist nur geschützt bei VOLLSTÄNDIGER Ausfüllung des Begleitscheins.

Dieser Begleitschein ist sorgfältig aufzubewahren. Fahrlässigkeit und Missbrauch worden streng bestraft. Jede Vervielfältigung ist unzulässig. Fotokopien und Abschriften haben keinerlei Gültigkeit.
Der Begleitschein ist nur gültig in Verbindung mit dem rot...

Auftragschein Nr .....

Be... und bei Empfangnahme des Rechnungsbetrages abzugeben.

Die Bezahlung der Waren erfolgt lediglich gegen Herausgabe dieses Scheines.

H4343 – 0052

AVIS TRÈS IMPORTANT :

La possession de la marchandise est seulement assurée, si le passavant est ENTIÈREMENT rempli.

Ce passavant doit être conservé soigneusement. Tout abus et toute négligence seront réprimés sévèrement. Photocopie ou copie de ce document n'auront aucune valeur. Le passavant n'a pas de valeur sans le

Bon de Commande N° .....

Les deux documents sont à remettre après réception du montant de la note.

Le paiement des marchandises s'effectuera seulement contre remise de ce passavant.

Brüssel, den
Bruxelles, le 1943.

BEGLEITSCHEIN ü N° PASSAVANT

Auftrag N° ..... | ..... **An** ..... | .....
Commande N°

Gültig vom ..... **bis zum** ..... **1943.**
Valable du jusqu'au

Den Empfang des obigen Begleitscheines mit Auftrag bestätigt hiermit :
Je certifie avoir reçu le passavant désigné ci-dessus ainsi que la commande :

Unterschrift - Signature

B 46085

UNGÜLTIG

ANLAGE 6

ECH-7
50

GESCHÄFTS-VERTEILUNGSPLAN DER ÜWA

Stand Januar 1943

I. L e i t u n g

Militärischer Leiter:

Oberstleutnant von P a r i s h

Vertretung der ÜWA gegenüber allen militärischen und sonstigen behördlichen Stellen. Verbindung mit der Aussenstelle Lille und den Überwachungsstellen Paris und Den Haag, Ausgabe der Balkenscheine.

Dem militärischen Leiter zugeteilt:

Hauptmann S p e r l i n g

Aufgabengebiet:
Personal- und Sozialfragen, Ausweise und Bescheinigungen, Aufsicht über Kraftfahrzeuge und Fahrer, Alarm- und Sicherheitsmassnahmen, Belehrung der Angestellten.

Wirtschaftlicher Leiter:

Dr. B e t z e n

Gesamte Leitung und Lenkung, sowie Entscheidung im Aufkauf und in allen sonstigen wirtschaftlichen Fragen.

II. F a c h g e b i e t e

1.) Fachgebiet Textil und Leder: Herr HALBREITER

Sachbearbeitung des Gesamtgebietes Textil und Leder.
Unterschriftsberechtigung für die Aufkaufs-Genehmigungen.
Federführung in Sachen: H.FUCHS
OSTMINISTERIUM
I.G. AUSCHWITZ
BAVARIA-FILM

2.) Fachgebiet Eisenwaren, Haushalt- und Küchengeräte, Glas, Porzellan, Keramik und verwandte Gebiete: Herr HOLTERMANN

Sachbearbeitung dieses gesamten Gebietes.
Gleichzeitig hierfür bestellter Sachverständiger.
Unterschriftsberechtigung für die Aufkaufs-Genehmigungen:
Herr PAETZEL.

3.) Fachgebiet chemische, pharmazeutische Artikel und verwandte technische Gebiete, ferner Genussmittel: Herr IHNKEN

B 46086

H4343 – 0053

ECH-7
51

Sachbearbeitung dieses Gesamtgebietes und Unterschriftsberechtigung für Aufkaufsgenehmigung, ferner Federführung in Sachen Heeressanitätspark 561, Pimetex und Minerva (Marketenderwaren).

4.) Fachgebiet Waren verschiedener Art, insbesondere Möbel, Papier, Fahrräder u.a.m.: Herr PAETZEL

Sachbearbeitung des gesamten Gebietes.
Verbindung mit ZAST, ferner mit HKB XXXII und deren Untergliederungen, ferner mit Luftnachrichtenstab 4.

III. Weitere Mitarbeiter

1.) Herr Tiedje

Überwachung aller Abwicklungsvorgänge und Kontrolle über die Beachtung der erlassenen Bestimmungen und Richtlinien, ferner Sonderaufträge, insbesondere Feststellungen über Lagerhäuser usw.

2.) Dr. Stephan

Innendienst der ÜWA, Personalfragen, Aufsicht über Statistik usw.

3.) Sonderführer Schmitt

Post - Ein- und Ausgang, Herausgabe der Mitteilungsblätter der ÜWA, Geheimregistratur, Zollaktion, Bearbeitung von Beanstandungen und Rückfragen.

4.) Herr Beck

Bürovorsteher. Beaufsichtigung der Registratur, Inventarverzeichnis, Materialverwaltung u.a.m.

5.) Herr Droste

Kassenverwaltung

6.) Herr Funken

Musterzimmer

7.) Herr Müller

Statistik

IV. Abteilung Naujocks

Recherchen-Abteilung mit eigenem Personal und eigener Arbeitseinteilung durch Herrn Naujocks.

V. Sachverständige

lt. besonderer Aufstellung.

B 46087

H4343 – 0054

ECH-7
52

ANLAGE 7

Liste der Sachverständigen

Auf den einzelnen Fachgebieten waren im Arbeitsbereich der ÜWA folgende Sachverständige eingesetzt.

A. T E X T I L und L E D E R

Fachgebiet	Name	eingesetzt bei:
Roh-Wolle	Schneider	REFERAT TEXTIL
Oberstoffe in Wolle	Giersch	ZENTRATEX
Planstoffe	Klocke	LEINEX
Leinen	Klocke	LEINEX
Leinengarne und Flachs (Schwungflachs, Schwungwerg und Abfälle)	Huber	REF. BASTFASERN
Hanf - / Jute - / Sisal- Erzeugnisse	Steinberg	REF. BASTFASERN
Kunstseiden - Gewebe	Van Liempt	ZENTRATEX
Baumwoll - Gewebe	Hartmann	ÜWA
Kunstseide .....)		
Wirk- u. Strickwaren ..) 1)	Heinemann (Chef-Sachverständiger)	ZENTRATEX
Decken .....)		
Strümpfe .....) 2)	Hartmann	ÜWA
Kurzwaren		
Baby-Artikel .....) 3)	Stöckicht (Inspektor beim Feldbekleidungsamt der Luftwaffe)	H. FUCHS
Handschuhe .....)		
Textilien für Sanitäts-Bedarf	Stabsapoth. Buck	HEERES-SANITÄTSPARK 561

LEDER

Felle aller Art	Heber	REF. LEDER
Leder und Lederwaren mit Ausnahme von Schuhen	Schäfer, Hans Berlin C 2, Spandauer Str. 107	
Schuhe und Schuhwerk	Neumann, Richard Brüssel, Rue du Congres 51	REF. LEDER

B 46088

H4343 – 0055

ECH-7
53

B. PAPIER

Papier	Benkert, Edmund Brüssel, Place de Brouckere, 22
dto.	Kufferath, Wilhelm Antwerpen, Rue Robert Mols, 44

C. ELEKTRO - ARTIKEL

Elektrotechnische Erzeugnisse	Ganser, Josef, Düren /Rhld.
dto.	Gerlt, Ludwig, Berlin - Wilmersdorf, Nikolsburgerstr. 6

D. HAUSHALTS - ARTIKEL

Haushaltswaren, Eisenwaren, Küchengeräte, Glas, Keramik und Porzellan	Holtermann, Waldo, Aachen /Rhld., Rutscher Str. 3/8

E. VERSCHIEDENES

Fahrräder	Ganser, Josef, Düren /Rhld.
Möbel	Ebert, Ernst, Magdeburg
Marketenderwaren	Oberzahlm. Haase, Brüssel

B 46089

H4343 – 0056

H4343-0056A

RF-159

H4343 - 0057

159

OFFICE OF U. S. CHIEF OF COUNSEL
FOR THE PROSECUTION OF AXIS CRIMINALITY
DOCUMENTATION DIVISION

Doc. No. ECH-7

Date 27 February 1946

STAFF EVIDENCE ANALYSIS

DESCRIPTION OF ATTACHED DOCUMENT (under following headings):

Title and Nature: Final Report on black market activities of the German Government in Belgium and Northern France from March 1942 to May 1943; Secret.

Date: 1944. Original (X). Language: German

LOCATION OF ORIGINAL (also WITNESS if applicable) as of 27 February 1946: IMT (Exhibit RF-159); copy OCC Files, Nurnberg

SOURCE OF ORIGINAL: Seventh Army Document Center Files, Heidelberg

PERSONS AND ORGANIZATIONS IMPLICATED:
GOERING, FUNK, KROSIGK, SPEER, KOERNER, MILCH, HIMMLER, HITLER, ROSENBERG, RAEDER, HALDER

REFERENCES TO INDEX HEADINGS (key to par. nos. of summary below):
SS. REICH GOVERNMENT AGENCIES, East Ministry, Finance and Economics Ministries. POLICE, SIPO, SD, GESTAPO; FOREIGN PENETRATION, Economic; INDUSTRIALIST GROUPS; SPOLIATION OF FOREIGN PROPERTY; WEHRMACHT, OKW, OKL, OKH, OKM

NECESSARY PROCESSING TO PUT IN EVIDENTIARY FORM: LEADS:
JOHNE, DR. DREYL, PAUL SCHMIDT, ROGES, VELTJENS, VON RUCKTESCHEL, SIMON, DR. JAECK. See Page 2 for further names.

SUMMARY OF RELEVANT POINTS (with page references):

1. A central clearing office was established where black market goods were offered to the Germans (pp 2, 3).

2. A private person (Schmidt) bought most of the things in his own nam and handed them over to German agencies (p 3).

3. Seven firms were later authorized to make black market purchases (p 5).

4. The UWA (central black market agency) permitted buying of materials for immediate use for the amount of 7.1 million marks (p 6).

5. For Christmas 1942, 2,242 railroad car loads of merchandise valued at 53.4 million marks were bought by 50 German merchants and sent to Germany (pp 6, 7).

6. 5.2 million marks worth of goods were bought in a special action for Christmas parcels for soldiers (p 8).

7. 4.1 million marks worth of goods were bought in the Speer action (p

8. 1.2 million marks worth of merchandise were bought in the Locomotive Program.

9. 140,000 marks worth of merchandise was bought for the Ministry of the East (p 8).

10. In another action for the Eastern territories, 432,000 marks worth of merchandise were bought (p 8).

11. Another East action was undertaken in which 3.4 million marks worth of merchandise were bought (p 9).

12. The German movie industry bought 133,000 marks worth of goods (p

13. 1.6 million marks of goods were bought for I. G. Farben, Auschwi (p 9).

14. 1.2 million marks of goods were bought by the Army Field Post Master (p 9).

15. 1.6 million marks of goods were bought by the Transportation Direction, Brussels (p 9).

16. The procedure of buying on the black market is described in detai (pp 10-16).

17. A total amount of 595.6 million marks was spent in the black market, prices having been from about 440 to about 600 times normal (pp 17,

18. There were two kindes of black market -- the black market of good which were available from before occupation times, and goods which were manufactured to be sold on the black market. The latter were produced to so extent to cover increased costs of production for German contracts, for whic extra costs the Germans didn't pay (pp 22, 33).

19. Lists of goods, instructions for buying, and sample blanks used in black market transactions are given in the appendix.

* * *

FURTHER LEADS:

VON PARISH, SPERLING, BETZEN, HALBREITER, HOLTZMANN, PAETZEL, INNKEN, TIEDJE, STEPHAN, SCHMITT, BECK, DROSTE, FUNKEN, MUELLER, NAUJOCKS, SCHNEIDER, GIERSCH, KLOCKE, HUBER, STEINBERG, VAN LIEMPT, HARTMANN, HEINEMAN STOECKICHT, STABSAPOTH, BUCK, HEBER, SCHAEFER, NEUMANN, BENKERT, KUFFERATH, GANSER, GERLT, HOLTZMANN, GANSMER, EBERT, HAASE

H4343 - 0058

H4343 - 0059

159

TRANSLATION OF EXTRACT FROM DOC. EC-H 7
OFFICE OF U.S. CHIEF OF COUNSEL

Supervisory Office
with the Military Commander in
Belgium and Northern France.

SECRET

FINAL REPORT

of the Supervisory Office with the Military Commander in Belgium and Northern France on the legalized exploitation of the black market in Belgium and Northern France.

(13 March 1942 - 25 March 1943, 31 May 1943 respectively)

H4343 - 0060

TRANSLATION OF EXTRACT FROM DOC. EC-H 7
CONTINUED

I.

Antecedents

The development in the procurement of goods in the occupied territories is described in the order of the Reichsmarshal of 2 April 1943 about the end of the activity on the black market as follows:

In introducing the controlled economy in the occupied territories certain loopholes remained at first. Especially it proved impossible to secure completely the large stocks of raw materials and finished goods which still were at hand from the pre-war time. All kinds of German offices - without getting in touch with one another transacted large purchases in the black market, which naturally developed on account of these facts on a broad basis, overbid each other and therefore increased the whole price level unnessecarily. Because the distribution of the goods, bought in the black market, could not be controlled, urgent needs remained unconsidered while other departements had a surplus of supplies.

Measures: The Military Administration in Belgium and Northern France has paid special attention to this development from the beginning. As this development took place outside its direct jurisdiction many discussions were held with the competent offices in the course of which an agreement in principle was reached on 22 October 1941 and 29 January 1942 with the General Intendant of the Armed Forces in this area and the Commander of armament inspectorate according to which the black market should be exploited further with regards to the supply situation of the Reich, but according to uniform directives and in a legalized and planned way. The same suggestion was submitted to the Military Administration on 16 February 1942 by Colonel Johne and Ministerialrat Dr. Drexl of the Reich Ministry of Economics.

For the legalization of purchases in the black market the following view points were decisive:

An immediate securing of all stocks and goods at hand by economic control measures is impossible in practice with the introduction of the necessary economic control in a country in which up to then a free economy to the highest degree existed. Besides this the business men in Belgium had the experience from the first world war. Those who had merchandise at hand then, did tremendous business during and after the war. In order to be able to have these business opportunities also at this time and possibly to a greater extent, secret stocks were built up systematically on a large scale. In order to secure also these goods for the procurement tasks of the Reich as much as possible it was reasonable and justified, to introduce the phrase "undeclared stocks of merchandise" and interpret it for a certain transit period as the merchandise kept hidden and made not available to the controlled economy.

Because exceptional permits from the rules of the economic merchandise control are possible, an office should be created, where all offers from the black market had to be registered, and which was then authorized, after examination of the offers, to grant exemption purchase permits as exemption permits from the controlled economy regulations.

Thus the Central Registration Office was created.

H4343 - 0061

TRANSLATION OF EXTRACT FROM DOC. EC-H 7
CONTINUED

II.

Central Registration Office (Z.A.M.)

Establishing: The ZAM was established by order of the Chief of Military Administration of 13 March 1942 based on the order of the Military Commander of 20 February 1942 on "Securing of black market stocks, exploitation of the black market, fight against illegal trade."

By order of 20 February 1942 all administrative offices in the command area were requested to report all offers made to them by the black market to the ZAM. Besides this the ZAM charged some reliable firms to accept offers from the black market and submit them.

The ZAM had the offered goods examined for quality, price and urgency and gave, if approved, a written purchase permit. The Purchase then was executed by a special representative (Paul Schmidt), who, for the outside, acted in his own name (Working federation Schmidt), but in reality executed the purchases for the "Allgemeine Warenverkehrsgesellschaft m.b.H. (A.W.G.)" (General Trade Company) The companies which were admitted for the use of this merchandise, one of which was the ROGES, had to put at the disposal of the General Trade Company adequate advances to finance the purchases.

Distribution of Merchandise: By order of 20 February 1942 the purchased goods had to be offered in principle to that administrative office, which had reported the concerning offer, provided that this administrative office was located in the command area.

The merchandise not taken over by these administrative offices as well as all other goods were used according to the directions of the economic department "W V Ch", considering the requirements of the units stationed in the Arch. The deliveries to the Reich were made to the ROGES as well as to government agencies and administrative offices in the Reich respectively in the East which had special permits.

III.

Supervisory Office (UWA)

Establishing: By order of the Reichmarshal of 13 June 1942 the commissioner for special tasks with the commissioner of the 4 year plan, Colonel in the Air Force Veltjens, was ordered, to guide centrally the activity of German administrative offices on the black market and direct it into the proper channels in agreement with the competent Military Commanders.

Based upon this order the central Registration Office was changed by order of the Military Commander in Belgium and Northern France of 20 August 1942 to: "Supervisory Office at the Military Commander in Belgium and Northern France (UWA). The UWA, into which the former ZAM was incorporated, is an administrative office of the Military Commander. The commissioner for special tasks with the commissioner of the 4 year plan however was authorized to give direct orders.

Changes in principle: Simultaneously with the change of the ZAM to the UWA the following changes in principle were ordered:

1) Any activity of all administrative office and individuals on the black market is prohibited in principle. They have to show themselves disinterested in any offers. Especially interesting offers they have to refer to the UWA.

H4343 - 0062

2) For the acceptance of offers and the purchase - after an issued purchase permit - special purchasing organizations will be established respectively entrusted. These purchasing organizations work according to agreements which they had to make with the ROGES.
3) In addition it was made sure that the goods procured by the admitted purchasing organizations were not kept by them but were put at the disposal of the Reich. The distribution is made via the ROGES through the "Central Planning" at the Commissioner for the 4 year plan (Reichsminister Speer, Secretary of late Koerner Fieldmarshal Milch) respectively through the authorized agencies. (Reichministry of Economics and Reichstellen). An exception was granted for motor vehicle accessories and parts as well as for medical supplies. These special items for army needs were distributed by those administrative offices which in turn were the superiors of the purchasing organizations (H.K.B. XXXII and Heeres-Sanitats-park 561), without any discount by the ROGES.
U/A Lille: By order of the Military Commander of 3 November 1942 the U/A Brussels was directed to establish a branch office in Lille. At the same time the O.F.K. (military government area headquarters) was authorized to give directives to the branch office Lille of the U/A.
A plan for distributions of the activities of the U/A Brussels is attached in appendix 7.
The form of the purchases:
The following purchasing organizations were admitted:
1) Firm Wabeko (established by AWG) admitted for purchasing of goods of all kinds with the exception of nonferrans metals, engineering tools, machines, automobile accessories and parts and melical supplies.
2) Firm Pimetox (established Reichminister for armament and munitions) admitted for purchasing of nonferrans metals, engineering tools, machines and tools.
3) Firm H-Fuchs (established by field office West RLM) admitted for the purchase of textiles
4) Firm Patewi (established by SS-Economy-Administration-Main Office) admitted for the purchase of textiles, paper, household goods, seeds and spices.
5) Firm Minerva (established by leading Quartermaster for Military Commander in Belgium and Northern France) admitted for the purchase of postexchange goods.
6) H.K.B. XXXII admitted for the purchase of auto accessories and parts
7) Army-Medical Corps 561 admitted for the purchase of medical supplies.
The purchasing organizations carried out the purchases permitted by the UWA and the removal according, for direction and regulations of the ROGES.
"Immediate needs of the troops." Another exception to the rule which provided that the purchased goods had to be put at the disposal of the Central Planning resp. the competent distribution agencies in the Reich, was accorded the immediate needs of the troops "The U/A issued purchasing permits in the black market for the immediate needs of the troops" to outfits in the command territory under the following conditions:
1) The application had to be accompanied by a written declaration of the commander or director of the ..... agency, that an immediate need of the troops according to the decree of the O.K.W. was present and that there was no other means of providing the necessary goods than by purchasing in the black market.
2) The presented offer had to be , in the frame work of the regular permits of the U/A as far as articles, prices and quality were concerned especially there shouldn't be any violation of purchasing restrictions or purchasing prohibitions.

H4343-0063

TRANSLATION OF EXTRACT FROM DOC. EC-H 7
CONTINUED

The UWA issued purchasing permits for immediate needs of the troops valued at appr. 7.1 million RM. The purchases were accomplished after receiving the UWA permits by the admitted purchasing organizations. The necessary sums had to be provided by the requesting outfits or agencies. No discount was given.

Special drives: The third form of purchasing were ordered or permitted special drives. Such special drives were carried out:

1) The Christmas drive of the Reich Marshal of the Greater German Reich.

By order of 9.22.42 the Reichmarshal ordered Col. Veltjens in his capacity as commissioner for special tasks with the commissioner for the Four Year Plan to carry out a purchasing drive in the occupied western territories for the purpose of increasing the supply of the German civilian population with consumer goods during the Christmas season.

For the accomplishment of the purchase in the Command area the Reichsgroupe Commerce provided 50 German merchants who were considered according to the directive of the Delegate for the Four Year Plan of 10.24.42 principally as experts of the competent Reich agencies.

These merchants worked without pay. Their living expenses in the Command area were refunded. Other advantages of any kind (Commissons or special consideration in the distribution of the goods etc.) were not granted to them.

For the purchase were to be followed the directives for the treatment of goods bought in Belgium for the Christmas drive, which can be seen in appendix 1.

The purchasing experts bought the goods in their own name and ceeded their claims from the purchase contracts to the A.V.G. after the contracts were signed by the experts and the seller the A.V.G. took care of the removal of the goods to Germany. The distribution of the goods in Germany was carried out by the ROGES according to directives by the competent Reich agencies.

In this drive goods valued at 53.5 million RM were shipped to Germany, that is toys, leather goods, paper goods, cosmetic products, wicker goods, occasional furniture, house, kitchen and garden tools, and other hardware, laundry supplies, free textiles and merchandise of different kinds. 2,842 freight cars were necessary for the removal. This Christmas drive was effectively assisted by all concerned agencies of the Military Administration especially by the appropriate sub-sections Industrial Economy, Wi-department and U.V. Ch.

2) Special drive Wabo (Order of the fuhrer to Reich Minister Speer for the procurement of Christmas packages to soldiers). The offers were collected by the OT-super postexchange and shipped. The buying was done by Pimotex after UWA permission was obtained. Goods valued at 5.2 mill. RM were bought. The funds were provided by the ROGES. A discount was not granted.

3) Special drive Bonifa (Speer program) Purchasing was undertaken by Pimotex, after UWA permission. Purchased were goods valued at4.11 mill. RM funds were provided by ROGES. No discount was given.

4) Special drive Lowa (Locomotive-program Degenkolb) buying by Pimotex after UWA permission. Merchandise valued at 1.2 mill RM was bought. The funds were provided by locomotive industry through Henschel. No discount was given.

5) Special drive General Commissioner von Ruckteichel for eastern territories. The orders were collected and worked by Commeran - Antewerp. Purchasing was carried out by A.V.G. (Work comunity Schmidt) after permission by ZAM. Merchandise valued at140.000 RM was bought. These funds were provided by Ministry East. No discount was given.

H4343 - 0064

TRANSLATION OF EXTRACT FROM DOC. EC-H 7
CONTINUED

6) Special drive Commissioner General Simon for Eastern Territories.

The offers were collected and worked on by Schag, branch office Brussels. Purchasing was carried out by A.W.G. (Work Comunity Schmidt) after ZAM permission. Goods valued at 432000 were bought. These funds were provided by Territory East. Discount was not given. This drive was opened during the ZAM time and closed during UWA time, so that the amount of 432.000 - appears with $\frac{3}{4}$ in the statistics of the ZAM and with $\frac{1}{4}$ in the statistics of the UWA.

Statistics of all purchases carried out with permission of the ZAM and UWA.

	RM in mill.
1) Total of purchases by A.W.G. (Work Comunity Schmidt) and permitted by ZAM from 3.13.42-7.31.42	22.4
2) Total of purchases by directing quartermaster with permission of ZAM from 3.13.42-7.31.42	86.2
3) Purchases of all other agencies in the Command Area permitted by ZAM from 3.13.42-7.31.42	55.8
4) Total of all purchases by admitted purchasing organizations, with permission of the UWA and paid for with funds from ROGES.	282.5
5) Permitted purchase of postexchange merchandise from funds of the directing quartermaster	6.-
6) UWA issued permission for purchases of immediate needs of the troops valued at appr.	7.2
7) The following purchases were accomplished with permission of ZAM for special drives:	
a) Christmas drive Reichmarshal for the Greater Reich	53.4
b) Wabo drive (Christmas packages for soldiers)	5.2
c) Bonifer drive (Speer program)	4.1
d) Lowa drive (locomotive programm Degenkolb)	1.2
e) Special drive commissioner general von Ruckteschel (for the eastern territories)	0.1
f) Special drive commissioner general Simon (for the eastern territories)	0.1
g) Special drive Ministry East (supply dept.) (Dr. Butting-Maerfins)	3.4
h) Special drive Bavaria - movie art	0.1
i) Special drive I.G. Farben - Auschwitz	1.6
j) Special drive army field postmaster	1.2
k) Special drive Main traffic managing office	1.6
8) Total of purchases in the territory of the O.F.K. Lille, based on permissions of the UWA Lille by locally admitted purchasing organizations	56.1
9) The department Nanjochs spent ROGES funds for merchandise purchases up to 5.31.43 with	7.4
grand total	595.6

H4343 - 0065

TRANSLATION OF EXTRACT FROM DOC. EC-H 7
CONTINUED

Percentage of overcharge:
The average overcharge percentage for the effected turnover is:

	Price paid in RM	Normal Price in RM.	Overcharge Percentage
1) during the ZAM time (3.13.42-7.31.42)	164.449.607.22	appr. 27.408.201.20	appr.600
2) during the UWA time (8.1.42-12.31.42)	136.701.495.72	" 29.485.124.48	" 463
3) during the UWA time (1.1.43-5.31.43)	107.067.938.09	" 24.317.182.22	" 440
	408.219.041.03	" 81.210.507.90	" 475

The goods purchased with UWA permission by the admitted purchasing organizations are listed in the enclosed statistics according to articles respective types of merchandise and volume.

CERTIFICATE OF TRANSLATION
OF EXTRACT FROM DOC. EC-H 7

3 December 1945

I, LEO LOEB, Civilian, hereby certify that I am thoroughly conversant with the English and German languages; and that the above is a true and correct translation of the indicated extract from document EC-H 7.

Leo Loeb

LEO LOEB
Civilian

H-4343

159

~~[illegible]~~ - ~~[illegible]~~ -
original.

TRIBUNAL MILITAIRE INTERNATIONAL des GRANDES ... GUERRE

B 46035

53

(ECH-7) Exhibit R.F. 159

Filed Jan. 21, 1946
[illegible]

H4343 - 0066